BAYERISCHER GEMEINDETAG • Verband kreisangehöriger Städte, Märkte und Gemeinden • Körperschaft des öffentlichen Rechts

B 6015 E

6/2016

Rothenburg ob der Tauber war 2016 Tagungsort für die 46. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft und für die 75. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Fränkischen Stadtbaumeister und Bauamtsleiter

Bayerischer Gemeindetag

Die Zeitschrift des BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Der Bayerische Gemeindetag im Internet:
http://www.bay-gemeindetag.de

Die Geschäftsstelle ist über folgende E-Mail erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:

Version für Android

Version für Apple

Bayerischer Gemeindetag Inhaltsverzeichnis

QuintEssenz 181

Editorial 183

Dr. Franz Dirnberger:
Bauen in der Kommune – das sichtbare Bild einer Stadt . . 184

Reinhold Schöpf:
Arbeitsgemeinschaft Fränkischer Stadtbaumeister und Bauamtsleiter 189

Georg Große Verspohl:
Gemeinden zwischen zwei Systemen – die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand 190

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bayern – guter Zustand der Anlagen erfordert solide Finanzierung 197

Ulrike Scharf:
Härtefallförderung und Sonderförderprogramm Kanalkataster 198

Matthias Simon:
Die RZWas 2016 – Aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags 200

Dr. Juliane Thimet:
Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft 2016 202

Fabian Dietl:
Die „Bezuschussung" des Gasnetzbetreibers – Beihilferechtliche Vorgaben 207

AUS DEM VERBAND 210

VERANSTALTUNGEN 214

Aktuelles aus Brüssel 218

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2016 222

DOKUMENTATION:
Wasserpakt Bayern – Mögliche Paktpartnerschaft 224

Bayerische Wasserversorger: Bayerns Grundwasser braucht mehr Schutz denn je! 226

Bayerischer Verwaltungshof bestätigt 10 H-Abstandsregelung als verfassungskonform 229

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied Direktor Dr. Franz Dirnberger

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen:
Jessica Hövelborn, Pressesprecherin beim Bayerischen Gemeindetag Dreschstraße 8, 80805 München Tel. 0 89 / 36 00 09-38 E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis EUR 33,– jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© Bilder: *BayGT*
© Titelbild: *Rothenburg Tourismus Service, Willi Pfitzinger*

Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH Gutenbergstraße 12 84184 Tiefenbach b. Landshut

Titelthema

Rothenburg o.d. Tauber – ein schöner Tagungsort

War es Zufall? Sicherlich nicht, dass gleich zwei Tagungen vor kurzem in Rothenburg ob der Tauber stattfanden, die für den Bayerischen Gemeindetag von besonderer Bedeutung sind.

Zum einen war dies die Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft, die zum 46. Mal vom 10. – 13. Mai 2016 stattfand und die bei den rund 160 Teilnehmern und auch in den Medien auf ein sehr großes Interesse gestoßen ist. Dr. Juliane Thimet, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag, berichtet in ihrer Rolle als Leiterin der Tagung ab ***Seite 202*** *über die wichtigsten Ergebnisse sowie weiterführende Fragestellungen.*

Zum anderen war es die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Fränkischen Stadtbaumeister und Bauamtsleiter, die am 22. April 2016 in Rothenburg ob der Tauber ihr 75. Jubiläum feierte. In seiner Rede ab ***S. 184*** *erläutert Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, dass insbesondere die Stadtbaumeister und Bauamtsleiter für das „sichtbare Bild einer Stadt" hohe Verantwortung tragen. Ab* ***S. 189*** *stellt Reinhold Schöpf, 1. Vorsitzender, in einer kurzen Chronik die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft vor.*

Landesentwicklung

LEP-Fortschreibung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), das am 1. September 2013 in Kraft getreten ist, wird seit 2014 in folgenden Themenbereichen überarbeitet: Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems (ZOS), Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), weitere Lockerung des Anbindegebots sowie bevölkerungsverträglicher Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen. Staatsminister Dr. Markus Söder hatte am 12. Mai 2016 in einer Pressekonferenz die konkreten Vorschläge zu den neuen Orten des ZOS sowie die Orte des Raums mit besonderem Handlungsbedarf vorgestellt. Insgesamt sollen 58 Städte, Märkte und Gemeinden, zum Teil gemeinsam, nach dem neuen System aufgestuft werden. Im Vorfeld hat es hier keine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gegeben, ebenso wenig war der Landesplanungsbeirat beteiligt. Auch steht ein Ministerratsbeschluss noch aus. Erst danach wird ein Gesamt-Entwurf zur Fortentwicklung des LEP von der Staatsregierung zur Beteiligung nach außen gegeben. Der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung mit allen o. a. Themen wird dann im digitalen Anhörungsverfahren zur Diskussion gestellt, und zwar bei den kommunalen Spitzenverbänden, allen Kommunen und öffentlichen Stellen sowie im Landesplanungsbeirat. Ebenso wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Sehr ausführlich informiert dazu das BayGT-Rundschreiben 31/2016 vom 19. Mai 2016.

Finanzen + Steuern

Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand

Wie sich die Gemeinden aktuell zwischen zwei Steuersystemen bewegen können, erläutert Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag ab ***Seite 190****. An der Anwendung des § 2b UStG führt über kurz oder lang – spätestens ab dem Jahr 2021 – kein Weg vorbei. Im Laufe des Jahres 2016 sollte rechtzeitig eine Entscheidung über die Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 UStG getroffen werden.*

Auch wenn die Option gezogen wird, ist die Umstellung auf die neue Systematik damit nicht für die nächsten Jahre vom Tisch. Es empfiehlt sich vielmehr, die verbleibende Zeit zur intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik und zur steuerlichen Optimierung der gemeindlichen Tätigkeiten zu nutzen. Die Gemeinden sollten im Hinblick auf die zu befürchtende Ausweitung der Steuerbarkeit nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern sich der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten bewusst sein und versuchen, die wirtschaftlichen Vorteile zu nutzen, die sich aus dem Vorsteuerabzug ergeben können.

Zum Großen Stelldichein hatte der Südtiroler Gemeindenverband am 20. Mai 2016 nach Toblach/Dobbiaco eingeladen. Vertreter des Bayerischen Gemeindetags waren Präsident Dr. Uwe Brandl und Geschäftsführer Dr. Franz Dirnberger. © BayGT

Empfang bei schönstem Wetter: Die Südtiroler erschienen in ihren farbenfrohen Trachten. © BayGT

Geballte Präsenz aus Bayern: An der Sitzung des DStGB-Hauptausschusses am 23. Mai 2016 in Norderstedt nahmen neben Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Markus Reichart, Erster Bürgermeister des Marktes Heimenkirch u.a. teil (von rechts): Josef Walz, Erster Bürgermeister des Marktes Pfaffenhofen a.d. Roth, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, Josef Mend, Erster Bürgermeister der Stadt Iphofen, Franz Winter, Erster Bürgermeister des Marktes Dürrwangen sowie Birgit Erb, Erste Bürgermeisterin des Marktes Oberelsbach. © Markus Reichart

Aus dem Verband

BayGT-Pressegespräch zum Wohnungspakt Bayern und zum Bundesverkehrswegeplan

Am 13.06.2016 hatte der Bayerische Gemeindetag im Rahmen eines Pressegesprächs über wichtige kommunalpolitische Themen – insbesondere den Wohnungspakt Bayern und die Auswirkungen des Bundesverkehrswegeplans auf die Region Mittelfranken – informiert. Anlass war die diesjährige Sitzung der Bezirksversammlung Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags in Burgthann. Zu Gast war Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr. Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, mahnte gemeinsam mit rund 50 Bürgermeistern aus Mittelfranken Korrekturen beim Wohnungspakt Bayern und auch beim Bundesverkehrswegeplan an.

„Wir haben sehr kritisch mit Innenminister Herrmann die aktuellen Herausforderungen des kommunalen Wohnungsbaus sowie auch drängende verkehrspolitische Fragen diskutieren können, die insbesondere die Gemeinden in Mittelfranken betreffen," sagte Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags.

Wasser und Abwasser

Benchmarking

Die Geburtsstunde des Benchmarking war die erste „Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern" (EffWB) im Jahr 2000. Zwischenzeitlich gibt es in allen Bundesländern freiwillige Leistungsvergleiche, sowohl für Wasser als auch für Abwasser.

Ein Benchmark stellt einen Leistungsvergleich nach Kennzahlen dar und liefert Datengrundlagen für die deutsche Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die freiwillige Teilnahme ist für den Bayerischen Gemeindetag oberstes Gebot.

In Bayern findet Benchmarking Wasser in einem dreijährigen Turnus statt. 2016 startet die 6. Hauptrunde. Der Erhebungszeitraum ist Juni – Oktober 2016, ***www.effwb.de****.*

Das Benchmarking Abwasser Bayern (BAB) geht ebenfalls mit dem Erhebungsjahr 2016 in die sechste Projektrunde. Diese startet im ersten Halbjahr 2017, ***www.abwasserbenchmarking-bayern.de****. Weitere Informationen, ab* ***S. 204****.*

RZWas und Kanalkataster

Ein großes Zukunftsthema stellen in Bayern die Investitionen in die Sanierung der Wasser- und Abwassernetze dar. Zusammen mit den Kläranlagen zählen diese mit zu den wichtigsten Einrichtungen einer Gemeinde. Die Leitungen sind vergraben, aber auf der kommunalen Handlungsagenda nicht zu vergessen. Die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf erläutert ***ab Seite 198*** *die Einführung der Härtefallförderung sowie das Sonderförderprogramm Kanalkataster. Die Sicht des Bayerischen Gemeindetags zu diesen Fragestellungen fasst Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetags* ***ab Seite 200*** *zusammen.*

Wasserpakt Bayern

Das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags hat am 18. Mai 2016 den Beschluss gefasst, von der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angebotenen Partnerschaft zum Wasserpakt Bayern abzusehen. Die ausführliche Begründung ist ab ***Seite 224*** *veröffentlicht.*

Erdgasversorgung

Welche „Bezuschussung" ist beihilfenrechtskonform?

In vielen Kommunen gibt es Gebiete, in denen keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind. Ist hier eine Gasversorgung gewünscht, so muss zunächst ein Gasversorgungsnetz aufgebaut werden. Dies ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Unter dieser Prämisse erscheint die Übernahme einer Gaskonzession für bisher nicht gasversorgte Gebiete für Netzbetreiber häufig als unwirtschaftlich. Um diese Hürde zu überwinden, ziehen Kommunen häufig eine mit der Vergabe der (Erst-)Konzession verbundene „Bezuschussung" des Gasnetzbetreibers in Betracht. Eine derartige „Bezuschussung" kann jedoch beihilfenrechtlichen Restriktionen unterliegen. In seinem Beitrag beleuchtet Fabian Dietl, Rechtsanwalt, hierzu die beihilfenrechtlichen Vorgaben, ab ***S. 207****.*

Halbjahresbilanz 2016

Die Wetterkapriolen Anfang Juni in einigen Teilen Bayerns haben uns einmal mehr wieder ins Bewusstsein gebracht, wie verletzbar auch unsere moderne Gesellschaft ist. Gegenüber Starkregenereignissen sind wir machtlos. Dank gut eingespielter Rettungs- und Notversorgungsmaßnahmen – aber auch dank der großen Hilfsbereitschaft vieler Menschen werden diese Katastrophen abgemildert. Aus dem kommunalen Blickwinkel betrachtet trägt letztendlich auch die hohe Funktionalität unserer gesamten kommunalen Infrastruktur wesentlich dazu bei, dass nach solch tragischen Tagen relativ rasch wieder der Alltag einkehren kann.

Diese Ereignisse führen uns jedoch auch drastisch vor Augen, dass das Thema Hochwasserschutz hohe Bedeutung hat. So tragisch es ist, aber es liegt wohl in der Natur des Menschen, dass – sobald die Sonne wieder scheint – es wiederum großen Widerstand gibt, wenn es um die Ausweisung von Überflutungsgebieten zum Hochwasserschutz geht.

Ein anderer Aspekt, der zur menschlichen Neigung der Verdrängung gezählt werden kann, ist die Frage der aktuellen Asyl- und Integrationsdiskussion in unserer Gesellschaft. Hätten wir uns Anfang des Jahres vorstellen können, dass es in der Jahresmitte ruhiger wird? Wohl kaum. Mit Blick auf die aktuelle Flüchtlingssituation ist es – was die Anzahl der Neuankömmlinge in Bayern betrifft – ruhiger geworden. So sehen es die Optimisten unter uns. Die Realisten jedoch erkennen allenfalls die Ruhe vor dem Sturm. Wir mögen zwar eine Atempause haben, die Integrationsaufgaben, die vor unserer Gesellschaft liegen, sind jedoch gewaltig. Und auch der vorerst verlangsamte Flüchtlingsstrom ist langfristig sicherlich nicht gestoppt.

Auf Bundesebene wurde ein Integrationsgesetz auf den Weg gebracht, während zugleich in Bayern im Zuge des CSU-Entwurfs eines Bayerischen Integrationsgesetzes die Fragen der Leitkultur, der Gewährleistung der Inneren Sicherheit, der Bildung, der Wohnungssituation und weiterer Integrationsleistungen auf politischer Ebene diskutiert werden.

Diese Debatten sind gut. Nur über die Grundsätze des Förderns und Forderns kann echte Integration gelingen. Schweigsam verhalten sich die Entwürfe hingegen gegenüber den Kosten dieser Integration, die zu einem guten Teil von den Kommunen getragen werden müssen. Auf diesem Feld – z. B. was die Kosten der Unterkunft betrifft – wird es noch zu vielen und heftigen Diskussionen kommen.

Ein anderes „heißes Eisen" der nächsten Monate wird die Fortschreibung der LEP sein, deren Entwurf das Heimatministerium auf den Tisch gelegt hat. Hier geht es um Themen wie „Zentrale Orte", „Raum mit besonderem Handlungsbedarf" (RmbH), aber auch um das umstrittene Anbindegebot.

Wir befinden uns dabei allerdings erst am Anfang eines langen Verfahrens, innerhalb dessen wir sicherlich eine Bewertung abgeben werden. Tendenziell dürfte die Ausweitung des RmbH zu begrüßen sein. Bei der Einstufung der Zentralen Orte hätten wir uns eine grundsätzliche Diskussion zu dem System gewünscht. Offensichtlich haben aber keine Abstufungen stattgefunden.

Nur die Tür wird geölt, die quietscht. Das haben wir anlässlich unserer Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft, die vom 10. – 13. Mai 2016 in Rothenburg ob der Tauber stattfand, wieder gesehen. Im Rahmen unseres Pressegespräches zu Beginn der Tagung informierten wir über die hohe Dringlichkeit des Grundwasserschutzes in Bayern. Im Rückblick sind wir ein klein wenig stolz, dass es uns gelungen ist, das Thema auf die Agenda zu setzen. Viele Tageszeitungen in Bayern berichteten darüber auf Seite 1. Ebenso waren wir mit Hörfunk-, Fernseh- und Online-Beiträgen präsent.

Die Tagung fand auch bei den Wasserversorgern großen Zuspruch. Der Bayerische Gemeindetag versammelte heuer bereits im 46. Jahr die Führungskräfte der bayerischen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Dazu kommen jedes Jahr die Verantwortlichen von etwa der Hälfte des in Bayern gelieferten Trinkwassers bzw. entsorgten Abwassers zusammen. Im Laufe der Jahre hat sich die Tagung zu einer bedeutenden Informationsplattform entwickelt. An der Tagung nahmen rund 160 Bürgermeister und Geschäftsführer von Zweckverbänden sowie Vertreter aus Ministerien, Behörden und kommunalen Spitzenverbänden ebenso wie Fachleute der Wasserwirtschaft und Wissenschaftler teil.

Kalendarisch betrachtet haben wir mit der vor uns liegenden Juni-Ausgabe die Mitte des Jahres 2016 erreicht und soeben eine kurze Halbjahresbilanz gezogen. Wie ruhig das Jahr bleiben bzw. wie stürmisch es noch werden wird, bleibt abzuwarten. Wir wissen, dass jedes Jahr viele kommunale Aufgaben anstehen. Ich vertraue aber zuversichtlich auf den hohen Sachverstand unserer Mitgliedsgemeinden, wir werden gemeinsam versuchen, mit Ruhe und Gelassenheit alle Herausforderungen zu meistern – und das bei jedem Wetter.

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Bauen in der Kommune

Das sichtbare Bild einer Stadt*

Dr. Franz Dirnberger,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinhold Schöpf, sehr geehrter Herr Ehrenvorsitzender Holger Bierbaum, sehr verehrte Festgäste,

zunächst möchte ich mich ganz herzlich dafür bedanken, dass ich zu Ihrer Jubiläumstagung in das wunderschöne Rothenburg ob der Tauber kommen durfte und ein kleines Grußwort sprechen darf. Bemerkenswert ist dabei, dass Sie als die Stadtbaumeister den Bayerischen Gemeindetag und nicht den Bayerischen Städtetag eingeladen haben. Nicht, dass die beiden Verbände in einer besonderen Konkurrenz zueinander stünden. Im Gegenteil: In aller Regel verbinden uns gemeinsame Interessen und Ziele und nur selten bestehen echte Meinungsverschiedenheiten. Aber trotzdem freut es einen natürlich, wenn die Bewahrer der städtischen Baukultur auch den Gemeindetag als Partner ansehen. Dabei darf man eben nicht vergessen, dass der Bayerische Gemeindetag auch viele kleinere und mittelgroße Städte repräsentieren darf, wenn auch nicht die 25 kreisfreien Städte. Aber von den übrigen 2.031 Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern sind immerhin 2.028 Mitglied im Bayerischen Gemeindetag – eine Zahl, auf die man zurecht stolz sein darf.

Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags © Katharina Hipp

Überschrieben ist mein Beitrag mit dem Titel „Bauen in der Kommune, das sichtbare Bild einer Stadt". Damit ist er relativ offen formuliert und gibt Gelegenheit zu vielfältigen Überlegungen. Ich gehe dabei davon aus, dass ich nicht nur als Geschäftsführer des Gemeindetags eingeladen worden bin, sondern vor allem als jemand, der schon eine sehr lange Zeit in ganz unterschiedlichen Funktionen mit dem Baurecht und damit auch mit der Arbeitsgemeinschaft verbunden ist.

Rückschau – Bauordnungsnovelle 1994 und 2008

Einer Jubiläumstagung angemessen ist es deshalb, wenn man ein wenig Rückschau betreibt. Eine Rückschau, die sich weniger auf Einzelfälle beziehen soll, sondern auf die große Linie der Gesetzgebung. Dabei waren – und ich denke nicht nur für mich persönlich, sondern ganz allgemein für die bayerische Baurechtswelt – zwei Gesetzesvorhaben besonders wichtig und prägend: die Bauordnungsnovelle 1994 und die Bauordnungsnovelle 2008. Erlebt habe ich diese Novellen in ganz unterschiedlichen Rollen, nämlich einmal als Referent im Innenministerium, also – wenn man so will – als „Gesetzentwerfer" und im anderen Fall als Referent im Gemeindetag und damit als Anwalt der Städte und Gemeinden. Otto von Bismarck wird das Zitat zugeschrieben: „Je weniger die Leute davon wissen, wie Würste und Gesetze gemacht werden, desto besser schlafen sie." Uneingedenk dieser Lebensweisheit möchte ich Sie einladen, sich mit mir an diese Gesetzesvorhaben zu erinnern.

Vor 1994 war die baurechtliche Welt noch in Ordnung. Es gab, was die verfahrensrechtliche Behandlung eines Bauvorhabens anging, im Grunde nur zwei Möglichkeiten:

Entweder musste der Bauherr eine Baugenehmigung einholen; dann war diese Baugenehmigung allerdings eine in einem umfassenden Sinn verstandene öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Mit anderen Worten: die Bauaufsichtsbehörde prüfte – mit gewissen geringfügigen Ausnahmen vor allem die Standsicherheit bei kleineren Gebäuden betreffend – alle Vorschriften des öffentlichen Baurechts bzw. auch anderer öffentlich-rechtlicher Bereiche und schloss diese Prüfung mit der Erteilung (oder Verweigerung) der Baugenehmigung ab. Der Bauherr konnte und durfte sich darauf verlassen, dass sein Vorhaben in jeder Beziehung dem öffentlichen Recht entsprach.

Oder das Verfahren war – schlicht – genehmigungsfrei. Dies wiederum hatte zur Folge, dass – wie heute bei der Verfahrensfreiheit auch – die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften komplett beim Bauherrn lag, der vor Ausführung der baulichen Anlage keinerlei Gestattung einzuholen brauchte und auch nicht konnte. Das Gesetz trennte denn folgerichtig die baugenehmigungspflichtigen Vorhaben von den baugenehmigungsfreien über die

* Rede anlässlich der 75. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Fränkischen Stadtbaumeister und Bauamtsleiter am 22. April 2016 in Rothenburg ob der Tauber.

Überlegung ab, wie bedeutend das entsprechende Vorhaben (insbesondere auch für das Bauplanungsrecht) war. Nur die Vorhaben, die ohne größere baurechtliche Relevanz erschienen, wurden in den Katalog der baugenehmigungspflichtigen Anlagen aufgenommen.

Dieser Ansatz wurde anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts zunehmend in Frage gestellt. Ausgangspunkt war eine – im Übrigen immer wieder in Wellen auftauchende – Tendenz, öffentlich-rechtliche Vorgaben für private Vorhaben zu überdenken und die entsprechenden Verfahren zu vereinfachen und zu liberalisieren. In Bayern wurden diese Überlegungen für die Baugenehmigung und das Verfahren zu ihrer Erteilung in ganz grundsätzlicher Weise angestellt.

Die entsprechenden Gedankenspiele lassen sich in einem einfach zu verstehenden Bild darstellen: Man stellte sich das Baugenehmigungsverfahren als einen großen, aus einem schweren Baumaterial bestehenden Würfel vor, wobei das Baumaterial die materiellen Vorschriften symbolisieren soll. Dieser Würfel lässt sich nur schwer bewegen und nur äußerst langsam vorwärts bringen. Dieses Genehmigungsverfahren kann nun auf dreierlei Weise verändert werden:

- Der erste Ansatz liegt auf der Hand. Wenn es gelänge, das „Baumaterial" zu verändern, also das Gewicht des Würfels zu reduzieren, würde er sich selbstverständlich leichter und schneller in Bewegung setzen lassen. In die Kategorien der baurechtlichen Sprache übertragen, würde dies bedeuten, die **inhaltlichen Vorgaben** an die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu verringern, also das materielle Niveau abzusenken. Nun muss man sehen, dass – bei den seinerzeit auf Landesebene angestellten Überlegungen – mit dem materiellen Baurecht nur das Bauordnungsrecht gemeint sein konnte, dessen Zielrichtung die Formulierung ausreichender Sicherheitsstandards ist. Mit anderen Worten hieße eine Absenkung der inhaltlichen Vorgaben in diesem Bereich auch, Abstriche in Bezug auf das Sicherheitsniveau zu machen, das das öffentliche Baurecht vorsieht. Ganz konkret stellte sich insoweit die Frage, inwieweit der Gesetzgeber – etwa beim Brandschutz – ein höheres Risiko für Leben und Gesundheit zugunsten vor allem wirtschaftlicher Interessen einzugehen bereit wäre. Dass sich die Bereitschaft der Politik, hier Kompromisse zu machen, in Grenzen hielt, war zu erwarten; das Bauen wirklich erleichternde Vorschläge konnten seinerzeit denn auch nicht erarbeitet werden.
- Deshalb richtete sich der Blick auf eine andere Alternative. Wenn schon die inhaltlichen Vorgaben des öffentlichen Baurechts – also das Baumaterial – nicht veränderbar waren, so könnte man doch am **Verfahren** selber Verbesserungen anbringen, die zu einer Beschleunigung führten, also – um im Bild zu bleiben – aus dem unhandlichen Würfel eine Kugel machen, deren Gewicht zwar unverändert bleiben, deren Form aber bewirken würde, dass das Baugenehmigungsverfahren besser und schneller ins Rollen käme. Angesprochen waren also verfahrensinterne Mechanismen zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Genehmigungen. Im Rahmen der damaligen Diskussion standen Schlagworte wie „Präklusion" oder „Fiktion" im Vordergrund. Der Vorteil solcher Mechanismen schien offensichtlich. Man nehme nur das Beispiel der Fiktion. Wenn die Bauordnung vorschreiben würde – so die Argumentation –, dass eine Baugenehmigung als erteilt gilt, wenn die Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist entscheidet, würden Baugenehmigungsverfahren nicht über einen bestimmten, vom Gesetz vorgeschriebenen Zeitraum hinaus andauern können. Doch auch hier stieß man relativ rasch auf ein ziemlich groß geschriebenes „Aber". Die Erfahrung mit solchen Fiktionen – z. B. der Fiktion der Teilungsgenehmigung nach § 19 ff. BauGB a. F. – hatte gezeigt, dass in der Verwaltungswirklichkeit kein Beschleunigungseffekt bewirkt wurde. Zum einen stritten die Beteiligten regelmäßig über die Frage, ob denn die Fiktionsfrist überhaupt zu laufen begonnen hatte, was natürlich nur der Fall war, wenn ein vollständiger Antrag vorgelegt wurde; und jeder Baurechtspraktiker weiß, wie einfach es ist, einen Bauantrag dadurch zu verzögern, dass immer wieder Unterlagen nachgefordert werden. Zum anderen führt eine Fiktion im Gesetz nicht automatisch zum Eintritt der Fiktion in der Realität. Handelt es sich um ein schwer zu beurteilendes Vorhaben – und nur in solchen Fällen geht es um lange Verfahrensdauern – wird eine Behörde kaum die Fiktion eintreten lassen, sondern sie wird im Zweifel das strittige Vorhaben ablehnen, um erst einmal Zeit zu gewinnen. Und damit wird die Fiktion nicht zu einem Gaspedal, sondern zu einer Bremse des Genehmigungsverfahrens.
- So blieb schließlich eine dritte Überlegung übrig, die vergleichsweise neu war und dann über die BayBO einen Siegeszug durch die deutschen Bauordnungen antreten sollte. Was wäre, wenn man das Baumaterial des Würfels – also die materiellen Vorschriften des Baurechts – unverändert lassen, aber im Baugenehmigungsverfahren nur noch einen **Teil dieser Regelungen prüfen** oder von einer Prüfung insgesamt absehen würde? Das materielle Niveau – also die Sicherheit – würde nicht beeinträchtigt, das behördliche Verfahren aber entschlackt und damit zwangsweise beschleunigt. Das Hauptproblem, das bei diesem Ansatz gelöst werden musste, war, eine Einteilung zu leisten, die Einhaltung welcher Vorschriften zwingend von der staatlichen Seite, also der Bauaufsichtsbehörde, gewährleistet werden musste und welche Regelungen der – präventiven – Prüfung durch den privaten Bauherrn bzw. von ihm beauftragten Sachverständigen überlassen werden konnte. Aber auch hier bot sich eine relativ klare Trennung an: Weiterhin

einer hoheitlichen Kontrolle unterliegen mussten alle Bestimmungen, die in einem sehr weiten Sinne verstanden eine Wertung enthielten. „Privatisiert" werden konnten die Vorschriften, die gleichsam rechnerisch-mathematisch anzuwenden waren, also keinen Prärogationsspielraum besaßen. Die Trennlinie ist im Prinzip diejenige, die das Bauplanungsrecht vom Bauordnungsrecht scheidet. Während das Bauplanungsrecht – bei der Zulassung von Vorhaben – davon geprägt ist, dass Wertungen vorgenommen werden müssen (Fügt sich ein Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein? Werden im Außenbereich von einem Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt oder stehen solche Belange einem Vorhaben entgegen?), ist das Bauordnungsrecht weitestgehend technisch ausformuliert. Wie tief eine Abstandsfläche sein muss, lässt sich nachmessen. Ob eine Tür eine bestimmte Feuerwiderstandsdauer hat, steht fest. Wie viele Stellplätze ein Vorhaben benötigt, lässt sich nachzählen. Selbstverständlich passt diese Abgrenzung nicht für jede Einzelheit der beiden Rechtsgebiete, aber eine prinzipielle Einteilung auf der Grundlage der oben dargestellten Überlegungen war und ist möglich.

Und dies war die Geburtsstunde der heute das bauordnungsrechtliche System prägenden Instrumente.

- Im **vereinfachten Verfahren** nach Art. 59 BayBO wird – prinzipiell – nur noch das Bauplanungsrecht geprüft; alle anderen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bauherrn.
- Im **Freistellungsverfahren** nach Art. 58 BayBO, das den Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans voraussetzt, ist durch diesen Bebauungsplan auch das Bauplanungsrecht so konkretisiert worden, dass echte Wertungsspielräume nicht mehr existieren. Auf ein präventives Genehmigungsverfahren kann also gänzlich verzichtet werden.
- Schließlich ist der Katalog der **verfahrensfreien** Vorhaben in Art. 57 BayBO stark ausgeweitet worden. Es geht dabei nicht mehr so sehr um die – insbesondere – planungsrechtliche Bedeutung der erfassten Vorhaben vor allem in Bezug auf die Größe der baulichen Anlagen, sondern letztlich darum, ob sie – wenn sich erweisen sollte, dass eine baurechtswidrige bauliche Anlage entstanden ist – ohne übermäßigen Aufwand wieder beseitigt werden können.

Die Novelle 1994 hat zwar die beschriebenen Mechanismen auf einen noch kleinen Teil der Vorhaben beschränkt und quasi experimentell untersucht. Aber trotzdem war seinerzeit die Diskussion äußerst intensiv und kontrovers. Allenthalben sprach man von einer – wörtlich – „Baurechtsrevolution". Auch der Bayerische Gemeindetag hatte sich in der Verbandsanhörung außerordentlich kritisch positioniert. Allerdings drängte die Zeit. Das Gesetzgebungsverfahren – damals noch mit Beteiligung des Senats – musste aus politischen Gründen in einer extrem beschränkten Zeit abgewickelt werden. Dass die Stellungnahme des Gemeindetags – und übrigens vieler anderer Verbände auch – seinerzeit lediglich einen geringen Einfluss auf den Entwurf hatte, verwundert also nicht.

Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Fränkischen Stadtbaumeister und Bauamtsleiter am 22. April 2016 in Rothenburg o. d. Tauber – eine gute Gelegenheit für den Erfahrungsaustausch. © Thomas Wörner

Erfolgsmodell – Bayerische Bauordnung

Gleichwohl: Die neue Bayerische Bauordnung wurde zum Erfolgsmodell. Die Musterbauordnung wurde in den Jahren danach nach bayerischem Vorbild umformuliert. Fast alle Bundesländer haben mittlerweile Bauordnungsrecht, das die 1994 in Bayern erfundenen Strukturen aufgenommen hat.

Die Novelle 1998 hat dann den Anwendungsbereich insbesondere des Freistellungsverfahrens und des vereinfachten Verfahrens deutlich erweitert. Den Schlussstein der 1994 eingeleiteten Entwicklung setzte schließlich die Novelle 2008, die den heutigen Rechtsrahmen des bayerischen Bauordnungsrechts bildet.

Dieses Gesetzgebungsvorhaben ist mit dem eben geschilderten auch nicht ansatzweise vergleichbar. Der politische Druck fehlte. Dies führte dazu, dass über einen Zeitraum von über fünf Jahren zunächst auf fachlicher Ebene gestritten und debattiert wurde, ob und wie man die „Baurechtsrevolution" zu Ende bringen solle. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände, aber auch vor allem der Fachverbände des Bauwesens – Architektenkammer und Ingenieurekammer-Bau – war deren Einbindung und Beteiligung in diesem Zusammenhang nachgerade vorbildlich. In Erinnerung geblieben ist mir eine fast schon legendär zu apostrophierende, über zwei Tage reichende Veranstaltung in Beilngries. Auf Einladung des Innenministeriums – in persona des damali-

gen Referatsleiters und viel zu früh verstorbenen Henning Jäde – trafen sich Vertreter der genannten Verbände, um über die vier besonders umstrittenen Fragen der anstehenden Novelle zu reden:

- Soll das Abstandsflächenrecht komplett umstrukturiert werden?
- Soll die Stellplatzpflicht fallen?
- Welche Vorhaben gehören ins Freistellungsverfahren?
- Was muss die Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Verfahren prüfen?

Bezüglich aller dieser Fragen gab es schließlich eine – nennen wir es so – Einigung zwischen Freistaat und Verbänden. Die so genannten **„Beilngrieser Kompromisse“**, deren Findung nicht zuletzt durch den sehr langen Abend während des Treffens in Beilngries befördert worden ist, fanden dann letztlich auch Eingang in das Gesetz:

- Die beabsichtigte völlige Umstrukturierung des Abstandsflächenrechts wurde fallen gelassen. Stattdessen wurde in das Gesetz eine „Experimentierklausel“ aufgenommen, die es den Gemeinden ermöglichte, das neue Abstandsflächenrecht zu übernehmen. Die Praxis hat diese Möglichkeit völlig ignoriert. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die entsprechende Regelung in der Bauordnung demnächst wieder gestrichen werden.
- Die grundsätzliche Stellplatzverpflichtung blieb erhalten; dieses seinerzeitige Nachgeben des Innenministeriums ist in Insiderkreisen als „Abensberger Schenkung“ bekannt. Allerdings senkte die Bauordnung mit § 20 GaStellV die Anforderungen an die notwendige Zahl der Stellplätze auf ein Minimum ab und überließ es den Gemeinden, durch Satzung eigene, eventuell schärfere Regelungen zu treffen.
- Auch gewerbliche Vorhaben wurden in das Freistellungsverfahren einbezogen. Allerdings wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, im Bebauungsplan durch eine eigene Festsetzung handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben von diesem Verfahren auszuschließen.
- Das Bauordnungsrecht wurde zwar vollständig aus dem Prüfprogramm des vereinfachten Verfahrens genommen; allerdings blieb eine obligatorische Prüfpflicht für die örtlichen Bauvorschriften (insbesondere Stellplatz- und Gestaltungsatzungen) erhalten.

Natürlich weiß ich auch, wer der wirkliche Gesetzgeber ist und dass sowohl Ministerien, als auch Verbände letztlich nur Vorschläge machen können. Die „Beilngrieser Kompromisse“ waren aber offenbar so formuliert, dass sie auch vom Parlament mitgetragen werden konnten.

Zur Zeit gibt es wieder Überlegungen, die BayBO – wohl aber eher moderat – zu überarbeiten. Man darf gespannt sein, welche Bereiche bei einer eventuellen Novelle erfasst werden und – aus Sicht des Gemeindetags besonders wichtig – wie sich die Einbindung der Verbände darstellen wird.

Orts- und Dorfbild – früher und heute

Lassen Sie mich hier abrupt das Thema wechseln und noch einmal kurz auf den Titel meines Beitrags zurückkommen: Bauen in der Kommune also, das sichtbare Bild einer Stadt. Wir sind hier in Rothenburg ob der Tauber in einer besonders schönen Stadt, aber ohne Übertreibung: Sehr viele bayerische Städte und Dörfer sind schön. Warum sind diese Städte und Dörfer so schön geworden?

Entstanden ist diese Einheitlichkeit in Struktur und Form sicherlich nicht gleichsam „top-down“ dadurch, dass ein historischer Gesetzgeber vor Hunderten von Jahren den Bauherren genaue Vorgaben gemacht hätte, wo und wie sie zu bauen haben, sondern die Baukultur, die wir vielerorts vorfinden, hat sich quasi automatisch, wenn man so will von selbst entwickelt. Was ist aber der Grund dafür, dass das Baugeschehen heute – ließe man es ungeregelt ablaufen – zu ganz anderen baukulturellen Ergebnissen kommen würde, als dies bei unseren Vorfahren geschehen ist? Diese Frage lässt sich sicherlich nicht auf eine Antwort reduzieren; es war eine Vielzahl von Ursachen, die letztlich das von uns so geschätzte Orts- und Dorfbild herbeigeführt hat. Bei genauerer Betrachtung lassen sich allerdings durchaus einige Gründe dafür aufspüren, die die Hauptverantwortung für die angesprochene Entwicklung übernehmen müssen, und es sind in der Regel Rahmenbedingungen, die wir heute

Die 75. Tagung brachte die drei Stadtbaumeister von Rothenburg ob der Tauber wieder zusammen: den amtierenden Michael Knappe als Gastgeber (3.v.r.) mit seinen beiden Vorgängern, Hans Mühleck (2.v.l.) und Michael Severini (3.v.l.). Weitere Teilnehmer waren Dr. Franz Dirnberger, Bayerischer Gemeindetag (1.v.l.), Reinhold Schöpf, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft und Stadtbaumeister von Miltenberg (2.v.r.) sowie Kurt Förster, Bürgermeister von Rothenburg ob der Tauber. © Thomas Wörner

nicht mehr vorfinden und auch nicht mehr vorfinden wollen.

Erstens: mangelnde **Mobilität** und mangelnde **Information**. Die Menschen verbrachten in früheren Zeiten nicht selten ihr gesamtes Leben im Dorf. Weite Reisen in ferne Urlaubsländer waren eine extreme Seltenheit. Weder Radio und Fernsehen noch das worldwide-web waren schon erfunden. Die Kenntnis über andere Bauformen und Baustile konnte nicht in das Dorf vordringen. Also wurde das gebaut, was man sah und was man eben in der Vergangenheit auch schon so oder ähnlich gebaut hatte. Dass dies zu einer gewissen Einheitlichkeit und – letztlich auch – Harmonie führen musste, liegt auf der Hand.

Zweitens: **Tradition**. Die Handwerksmeister, die für das Baugeschehen verantwortlich zeichneten, arbeiteten ebenfalls in einem sehr konservativen, Veränderungen wenig aufgeschlossenen Umfeld. Der Meister bildete seine Gesellen aus und gab sein Wissen an sie weiter. Und diese taten dies in der nächsten Generation ebenso. Ein wirklich kreatives Milieu konnte sich da logischerweise nicht entwickeln

Drittens: **„Form follows function".** Der berühmte amerikanische Architekt Louis Sullivan hat diesen Satz – einen Kernsatz der Architektur – um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert geprägt. Dieses Prinzip umschreibt letztlich auch die ökonomischen Zwänge, denen die historischen Bauherren in vielleicht noch stärkerem Maße ausgesetzt waren, als es die heutigen sind. Es wurde – um es verkürzt auszudrücken – eben nur das gebaut, was für die Erreichung eines bestimmten Zwecks unbedingt notwendig war. Und diese Reduktion auf das Wesentliche führte zu dem Ergebnis, das wir heute baukulturell begrüßen.

Wenn also die faktischen Gegebenheiten heute nicht mehr gleichsam zwangsläufig dazu führen, das zu erzeugen, was wir unter baukultureller Qualität verstehen, rückt das Recht ins Blickfeld. Gesetzliche Vorgaben müssen also – übrigens bei weitem nicht nur auf diesem Feld – heute einen früher vorhandenen gesellschaftlichen Konsens ersetzen.

Stadtbaumeister und Bauamtsleiter – wichtige Rolle

Damit wird die Bedeutung der Stadtbaumeister und Bauamtsleiter klar. Wenn jemand für Gestaltung sorgen kann, dann Sie. Ihre Aufgabe ist es, in den Räten, aber auch bei den Bauherren ständig das Bewusstsein für positive Gestaltungspflege zu wecken und zu stärken. Und dort, wo bloße Beratung nicht mehr ausreicht, müssen Sie mithelfen, dass rechtliche Rahmenbedingungen, die vor allem über Gestaltungssatzungen geschaffen werden, die baukulturelle Qualität bewahren oder sogar neu schaffen.

Einen kleinen Tipp möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang aber noch mitgeben. Seien Sie, was die Regelungsbreite und -tiefe betrifft, nicht zu euphorisch. Setzen Sie nur das fest, wovon Sie, aber auch Ihre Räte wahrhaftig überzeugt sind und von dem Sie auch bei entsprechenden Wünschen der Bauherren nicht abweichen werden. Dann haben Sie eine Chance, dass sich das Recht in gebaute Realität verwandelt und dadurch wieder als Vorbild wirkt auf dem Weg zu einem neuen gesellschaftlichen Konsens über gelungenes Bauen.

Ich habe mich wirklich sehr gefreut, dass ich an der Jubiläumstagung der Arbeitsgemeinschaft der fränkischen Stadtbaumeister teilnehmen durfte und wünsche der Veranstaltung noch viel Erfolg!

Arbeitsgemeinschaft Fränkischer Stadtbaumeister und Bauamtsleiter

Reinhold Schöpf,
1. Vorsitzender

Anlässlich der 75. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Fränkischer Stadtbaumeister/-innen und Bauamtsleiter/-innen konnte im 40. Jahr des Bestehens am 15. April 2016 in Rothenburg ob der Tauber, das Gründungsjubiläum gefeiert werden. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihre Wurzeln in der Mittelfränkischen Arbeitsgemeinschaft der Stadtbaumeister, die am 30. Juli 1976 in Neustadt an der Aisch gegründet wurde. 1990 kam es zu einer Zusammenarbeit und 1993 zum Zusammenschluss mit den unterfränkischen Stadtbaumeistern. Mit dem Beitritt der Oberfranken im Jahre 2000 wurde daraus die „Arbeitsgemeinschaft Fränkischer Stadtbaumeister/-innen und Bauamtsleiter/-innen".

Über 60 Bauämter der Region beteiligten sich bisher am Erfahrungsaustausch, darunter Rothenburg ob der Tauber, Dinkelsbühl, Hersbruck, Lauf, Gunzenhausen im Nürnberger Umland, Helmbrechts und Ebermannstadt aus Oberfranken, Haßfurt, Ochsenfurt, Marktheidenfeld und Miltenberg aus Unterfranken.

Jährlich finden zwei Tagungen, eine Frühjahrs- und eine Herbsttagung statt. Zu den Tagungen werden je nach Themengebiet Vertreter des öffentlichen Lebens, der Bauwirtschaft, des Bayerischen Städte- und Gemeindetages, der Regierung sowie des Staatsministeriums eingeladen. So waren im Vorfeld der Novellierungen der Bayerischen Bauordnung unter anderem Gast bei den Tagungen: 1996 der Staatsekretär Dr. Alfred Sauter und im Jahre 2000 der damalige Bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein. Im Herbst 2009 und 2010 referierte der Vorsitzende der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz" Prof. Dr. Dr. Gottfried Kiesow zu den Themen „Denkmalschutz" und „Stadtumbau" von historischen Altstädten.

Die Vorstandschaft der Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern der drei Regierungsbezirke und seit Petra Schöllhorn von Gerolzhofen nach Sulzbach-Rosenberg gewechselt ist, auch aus einer Oberpfälzer Vertretung. Anette Nürnberger (Lauf), Ricus Kerckhoff (Schwabbach) und Wolfgang Schaffrin (Stein) vertreten Mittelfranken, Wolfgang Baier (Helmbrechts) Oberfranken. Unterfranken vertreten Wolfgang Braun (Haßfurt) und Reinhold Schöpf (Miltenberg). Der frühere Stadtbaumeister von Gunzenhausen, Holger Bierbaum, wurde angesichts seiner 20jährigen Vorstandschaft und seiner Verdienste bei der Zusammenführung zur Gesamtfränkischen Arbeitsgemeinschaft im Jahre 2011 zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Aus der Arbeitsgemeinschaft heraus entwickelte sich auch das Kuratorium der „Fränkischen Stadtbaumeister" bei der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz"

2009 hatte Prof. Dr. Dr. Gottfried Kiesow die Bildung eines gesamtfränkischen Kuratoriums angeregt, um der historischen Bedeutung des fränkischen Raumes in der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz" besser Rechnung zu tragen.

Das Logo der Arbeitsgemeinschaft besteht aus drei Dreiecken, die für Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken stehen. Das Dreieck diente in den mittelalterlichen Bauhütten zur Bestimmung von Proportionen (Triangulation). Die drei Dreiecke mit der Spitze nach unten symbolisieren gleichzeitig den fränkischen Rechen. Das mittlere rote Dreieck weist daraufhin, dass die Arbeitsgemeinschaft in der mittelfränkischen Gemeinschaft ihren Ursprung hatte.

Weitere Informationen:
Reinhold Schöpf, 1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Fränkischer Stadtbaumeister/-innen und Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister von Miltenberg.
E-Mail: Schoepf@miltenberg.de

Das Logo der Arbeitsgemeinschaft besteht aus drei Dreiecken, die für Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken stehen.

Gemeinden zwischen zwei Systemen

Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand

Georg Große Verspohl,
Bayerischer Gemeindetag

Die Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf Leistungen der Gemeinden hat in der kommunalen Praxis lange Zeit keine besondere Beachtung gefunden. Seit einigen Jahren hat jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinen Entscheidungen[1] die seit Jahrzehnten geltenden Grundregeln zur Besteuerung der öffentlichen Hand ins Wanken gebracht. Mit dem „Sporthallen-Urteil" ist auch im kommunalen Bereich die Bedeutung der Rechtsprechungsänderung erkannt worden.[2]

Der Entscheidung lag die Klage einer Gemeinde zugrunde, die beim Finanzamt Vorsteuerabzug für den Bau einer Sporthalle geltend gemacht hatte. Begründet wurde dies damit, dass die Halle auch an die Nachbargemeinde zu Zwecken des Schulsports vermietet wurde. Die Finanzverwaltung lehnte den Vorsteuerabzug ab, da die Vermietung eine sogenannte Beistandsleistung zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts darstelle, die nicht der Umsatzsteuer unterliege. Der BFH hat der Gemeinde dem Grunde nach Recht gegeben und den Vorsteuerabzug zugelassen.

Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag © BayGT

Spätestens das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der eine vollständige Neuregelung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts enthält, hat die Thematik auf die Agenda der Bürgermeister und Kämmerer gebracht. Es ist eine Herausforderung für jede Gemeinde, den Übergang zum neuen System erfolgreich zu bewältigen. Anlass zur Verzweiflung besteht durch das neue Gesetz indes nicht: Denn die Neuregelung des § 2b UStG ist zwar zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch erst auf solche Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 22 UStG). Der Gesetzgeber räumt zudem den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Option ein, den Überganszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben und gewährt ihnen so insgesamt fünf Jahre, um den Wechsel in das neue System zu gestalten.

Der folgende Aufsatz soll den Praktikern in den Gemeinden die Funktionsweise der Umsatzsteuer veranschaulichen, ihnen das „alte", am Körperschaftssteuerrecht orientierte System erläutern und das „neue" System des § 2b UStG vorstellen. Abschließend werden noch einige Hinweise bezüglich der Ausübung der Option und zum weiteren Vorgehen gegeben.

Funktionsweise der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer zählt neben der Einkommensteuer zu den bekanntesten und ertragreichsten Steuern Deutschlands. Der Zusatz „MwSt 19 %" auf Rechnungen oder Kassenbons ist jedem Kind geläufig. Die Funktionsweise der Umsatzsteuer, die in Deutschland als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer ausgestaltet ist, ist allerdings nur Wenigen bekannt.

Eine einfache Form der Umsatzsteuer, die sogenannte Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer, galt in Deutschland bis Ende der 1960er Jahre. Bei dieser Steuer wurde der Umsatz bei jeder Produktions- oder Handelsstufe mit einem bestimmten (relativ niedrigen) Steuersatz belastet. Dies führte dazu, dass die Steuerbelastung abhängig von der Länge der Lieferanten- bzw. Händlerkette anstieg. Hierdurch waren kleinere Unternehmen und Händler gegenüber Unternehmen mit großer Fertigungstiefe benachteiligt, weil bei den internen Produktionsschritten keine Umsatzsteuer anfiel. Eine solche Benachteiligung stößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf verfassungsrechtliche Bedenken.[3] Zur Umsetzung dieser Rechtsprechung und der ersten Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Mehrwertsteuer wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1968 das System der Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug in Kraft gesetzt, das bis heute Gültigkeit besitzt.

Das entscheidende Korrektiv ist hier der Vorsteuerabzug. Er ermöglicht es einem Unternehmer, sich die von ihm für Lieferungen und Leistungen an sein Unternehmen gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzuholen.

Beispiel: Ein Weingut verkauft 100 Flaschen Wein an einen Getränkehändler zum Preis von 1.000 € + 190 € MwSt. Der Getränkehändler zahlt damit 1.190 €, von denen das Weingut 190 € an das Finanzamt als Umsatzsteuer abführt. Der Getränkehändler hat aber im Wege des Vorsteuerabzugs die Möglichkeit, sich die gezahlten 190 € Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen. Der Weinhändler verkauft den Wein für 2.000 € + 380 € MwSt an ein Hotel weiter. Hier greift der gleiche Mechanismus: Der Weinhändler führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, das Hotel erhält im Wege des Vorsteuerabzugs die 380 € vom Finanzamt zurück. Der Hotelier schließlich schenkt die 100 Flaschen Wein im Rahmen einer Hochzeit aus und stellt dem Hochzeitspaar hierfür 5.000 € + 950 € MwSt in Rechnung. Ein Vorsteuerabzug ist den Brautleuten nicht möglich (s. Abb. 1).

An diesem Beispiel lassen sich die wichtigsten Grundsätze der Allphasen-Netto-Umsatzsteuer leicht erläutern:

1. Wirtschaftlich belastet wird durch die Umsatzsteuer allein der nichtunternehmerische Verbraucher, der am Ende der Produktions- und Handelskette steht. Die in der Kette stehenden Unternehmer werden aufgrund des Vorsteuerabzugs nicht wirtschaftlich belastet.
2. Die Zahllast liegt hingegen allein bei den Unternehmern. Nur sie sind verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der wirtschaftlich belastete Endverbraucher hat keine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt.
3. Die saldierte Zahllast ist auf jeder Stufe so hoch, wie die hier generierte Wertschöpfung. So hat das Weingut in dem Beispiel eine Zahllast von 190 €, weil hier eine Wertschöpfung von 1.000 € geschaffen wurde. Das Hotel führt 950 € Umsatzsteuer an das Finanzamt ab und bekommt im Wege des Vorsteuerabzugs 380 € zurück, so dass eine Zahllast von 570 € verbleibt. Dies sind genau 19 % der vom Hotel erzielten Wertschöpfung von 3.000 €.

Für die Gemeinden stellt sich damit, sobald sie Umsätze erlösen, die entscheidende Frage: „An welcher Stelle der Kette stehen wir?" Oder anders ausgedrückt: „Wann sind wir als Gemeinde Unternehmerin?" Nur wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts Unternehmerin ist, unterliegen ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen nämlich der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UStG). Zugleich ist aber nur dann der Vorsteuerabzug möglich, wenn Leistungen für den unternehmerischen Bereich bezogen werden (§ 15 UStG).

Der Betrieb gewerblicher Art – „altes Recht"

Nach dem bis zum Ende des Jahres 2015 geltenden § 2 Abs. 3 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts – außerhalb der Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft – nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betreiben (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.). Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) entsteht dann, wenn die folgenden Voraussetzungen des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erfüllt sind. Die Steuerbarkeit ist damit nach alter Rechtslage im Körperschaftsteuergesetz und Umsatzsteuergesetz deckungsgleich:

Einrichtung

Als Einrichtung ist jede nachhaltige und selbständige Tätigkeit anzusehen, die sich als wettbewerbsrelevante Tätigkeit von den übrigen Aufgaben der juristischen Person des öffentlichen Rechts abgrenzen lässt.[4] Das Bestehen einer Einrichtung setzt jedoch keine organisatorische Eigenständigkeit voraus. Es reicht aus, wenn bestimmte Merkmale vorliegen, die für eine wirtschaftliche Selbstständigkeit sprechen, wie z. B. eine gesonderte Geschäftsleitung, getrennte Buchführung oder ein gesondert geführter Haushalt.

Wirtschaftliche Tätigkeit

Die wirtschaftliche Tätigkeit „gewerblicher Art" erfasst im Grundsatz alle Einrichtungen der öffentlichen Hand, die das äußere Bild eines Gewerbebetriebs haben. Hieran sind zwar keine allzu großen Anforderungen zu stellen, nicht erfasst ist aber die reine Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand.[5] Hierzu zählt z.B. die bloße Vermietung und Verpachtung des Grundvermögens oder die Einräumung von Nutzungsrechten.

Kein Hoheitsbetrieb

Ausgenommen sind solche Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen, also hoheitliche Aufgaben erfüllen. Dies ist allerdings ausschließlich bei der Erfüllung solcher Aufgaben anzunehmen, die sich aus der Staatsgewalt ableiten, staatlichen Zwecken dienen und der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten sind.[6] Im Ergebnis sind damit nur solche Tätigkeiten als hoheitlich zu qualifizieren, die bei bundesweiter Betrachtung ausschließlich von der

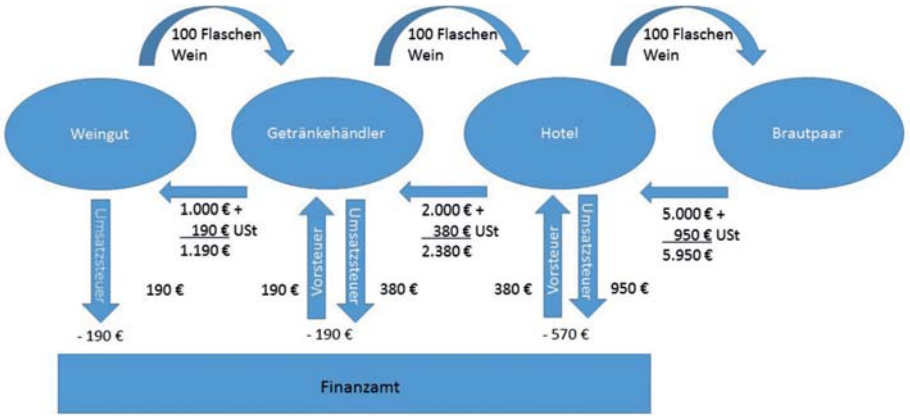

Abb. 1: System der Allphasen-Netto-Umsatzsteuer © Georg Große Verspohl

öffentlichen Hand wahrgenommen werden können. So ist beispielsweise die Wasserversorgung nicht als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren, auch wenn sie öffentlich-rechtlich organisiert ist. Die Abwasserentsorgung hingegen ist als hoheitliche Aufgabe anerkannt und unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer.

Einnahmeerzielungsabsicht und Nachhaltigkeit

Erforderlich ist ferner eine Einnahmeerzielungsabsicht, nicht aber eine Gewinnerzielungsabsicht. Es kann also auch dann schon ein Betrieb gewerblicher Art vorliegen, wenn keine Kostendeckung beabsichtigt ist. Außerdem muss die Tätigkeit nachhaltig sein, also Wiederholungsabsicht bestehen.

Wirtschaftliche Bedeutsamkeit

Ein wichtiges Abgrenzungskriterium ist schließlich die wirtschaftliche Bedeutsamkeit der Tätigkeit. Das heißt, dass sich die Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich herausheben muss. Die Finanzverwaltung geht bei einem Jahresumsatz von bis zu 35.000 Euro grundsätzlich davon aus, dass die wirtschaftliche Bedeutsamkeit nicht gegeben ist (R 4.1 Abs. 5 KStR 2015[7]). Dies führt in der Praxis bisher dazu, dass viele vermeintliche BgAs an diesem Kriterium scheitern.

Keine Beistandsleistungen

Kein Betrieb gewerblicher Art wird im Übrigen durch sog. Beistandsleistungen begründet. Beistandsleistungen sind Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, die als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren sind. Beistandsleistungen sind also insbesondere denkbar bei der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, aber auch bei der Zusammenarbeit mit Schul- oder Zweckverbänden.

Das „neue Recht" der Besteuerung der öffentlichen Hand

Die Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht der juristischen Person des öffentlichen Rechts standen seit längerem in der Kritik. Insbesondere wurde eingewandt, dass sie nicht mit dem System des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU zu vereinbaren wären. Der BFH hat diesen Konflikt gelöst, indem er bereits seit einigen Jahren eine Auslegung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. im Lichte des Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgenommen hat. Im Rahmen dieser Rechtsprechung lehnte der BFH insbesondere das System der Beistandsleistung und die nicht steuerbare Vermögensverwaltung ab. Die Finanzverwaltung blieb – von der Rechtsprechung des BFH weitgehend unbeeindruckt – bei ihrer hergebrachten Rechtsauffassung. Sie erkannte allerdings die Anwendung der BFH-Rechtsprechung dann an, wenn sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hierauf berief. In diesem Fall war jedoch die BFH-Rechtsprechung für das gesamte „Unternehmen" anzuwenden; eine Beschränkung auf einzelne Bereiche wurde nicht zugelassen.[8]

Der Bundesgesetzgeber hat nun mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Aufnahme des neuen § 2b UStG eine Neuregelung geschaffen, die sich an Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie orientiert. Die bisherige Systematik, die auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art abstellt, wird damit in Zukunft umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr spielen. Dies führt systematisch dazu, dass die bisherige Deckungsgleichheit zwischen dem Körperschaftsteuergesetz und dem Umsatzsteuergesetz aufgegeben wird. Der Betrieb gewerblicher Art ist damit jedoch nicht Geschichte geworden, sondern weiterhin Voraussetzung für die Steuerbarkeit nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz.

Grundsatz: Gemeinde ist Unternehmerin

Nach § 2b Abs. 1 UStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Dies ist im Vergleich zur alten Rechtssituation schon systematisch ein erheblicher Unterschied. Während das alte Recht davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht Unternehmer waren und nur im Ausnahmefall (Betrieb gewerblicher Art bzw. Land- und Forstwirtschaft) die Unternehmereigenschaft vorlag, wird das Verhältnis von Regel und Ausnahme nun umgekehrt: Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich als Unternehmerin behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme.

> „Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich als Unternehmerin behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme", § 2b Abs. 1 UStG.

Ausnahme: Hoheitliche Tätigkeit

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG). Schematisch wird die neue Rechtslage in Abb. 2 (siehe nächste Seite) dargestellt:[9]

Aus Absatz 1 des § 2b UStG lassen sich bereits im Vergleich zum bisherigen System drei wichtige Erkenntnisse ableiten:

1. Privatrechtliches Tätigwerden einer Gemeinde ist in Zukunft stets umsatzsteuerbar!
2. Die Vermögensverwaltung schließt die Steuerbarkeit nicht mehr aus![10]
3. Die bisherige Umsatzgrenze von 35.000 Euro ist nicht mehr relevant!

Beispiel: Eine Gemeinde bietet ihren Bürgern bei der Ausgabe des neuen Personalausweises Lesegeräte zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion zum Kauf an. Der Jahresumsatz hieraus beträgt 850 €. Nach altem Recht wäre diese Tätigkeit nicht als BgA zu qualifizieren gewesen, weil die Umsatzgrenze von 35.000 € nicht erreicht wurde und es damit am Merkmal der „wirtschaftlichen Bedeutsamkeit" gefehlt hat. Nach neuem Recht sind die Umsätze jedoch steuerbar, weil auf zivilrechtlicher Grundlage gehandelt wurde. Auf Umsatzgrenzen kommt es nicht mehr an.

Nicht steuerbar sind nach neuem Recht also ausschließlich solche Umsätze, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Tätigwerdens ausgeführt werden. Hieran anknüpfend lässt sich die in Zukunft wichtigste umsatzsteuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit identifizieren: Will eine Gemeinde einen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer unterwerfen, kann sie diese Wirkung durch Handeln in privatrechtlicher Form herbeiführen. Möchte sie die Umsatzsteuer vermeiden, muss sie zwingend öffentlich-rechtlich handeln. Gerade bei der Regelung der Benutzungsverhältnisse ihrer öffentlichen Einrichtungen haben die Gemeinden grundsätzlich Formenwahlfreiheit. Sie können diese privatrechtlich – also durch privatrechtliche Vertrags- und Entgeltregelungen – ausgestalten, wenn dies nicht durch rechtliche Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen ist.[11] Sie haben jedoch auch die Möglichkeit auf öffentlich-rechtliche Handlungsformen zurückzugreifen, etwa durch den Erlass von Benutzungssatzungen und die Festsetzung von Benutzungsgebühren. Entscheidet sich die Gemeinde für privatrechtliches Tätigwerden, sind die damit erlösten Umsätze in Zukunft automatisch steuerbar.

Größere Wettbewerbsverzerrungen

Bei der Entscheidung für eine öffentlich-rechtliche Handlungsform wird zunächst der Weg offengehalten, nicht der Umsatzsteuer zu unterfallen. Allerdings ist nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG zudem erforderlich, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Nicht steuerbar bleiben damit weiterhin insbesondere solche Umsätze, bei denen aus rechtlichen Gründen kein Wettbewerb mit Privaten denkbar ist. Dies ist bei der klassischen hoheitlichen Verwaltung, wie etwa im Bereich des Standesamtes, des Einwohnermeldeamtes oder des Pass- und Personalausweiswesens der Fall. Es gilt aber auch für sonstige Tätigkeiten, die aus rechtlichen Gründen der öffentlichen Hand exklusiv vorbehalten sind, wie beispielsweise die Abwasserbeseitigung, die Friedhofsverwaltung oder die Straßenreinigung.

Daneben nennt das Gesetz in § 2b Abs. 2 UStG zwei weitere Fallgruppen, in denen größere Wettbewerbsverzerrungen unwiderlegbar nicht vorliegen. Dies ist zum einen der Fall, wenn der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro im Jahr nicht übersteigen wird:

Beispiel: Eine Gemeinde überlässt Veranstaltungsräume auf öffentlich-rechtlicher Grundlage an Dritte und erhebt hierfür Benutzungsgebühren. Das jährliche Gebührenaufkommen beträgt 9.000 €. Die Umsätze sind nach § 2b Abs. 2 Ziff. 1 UStG nicht steuerbar. Das gilt selbst dann, wenn die Gemeinde hierdurch tatsächlich einen Wettbewerbsvorteil, z.B. gegenüber einem Gastwirt, erhält.

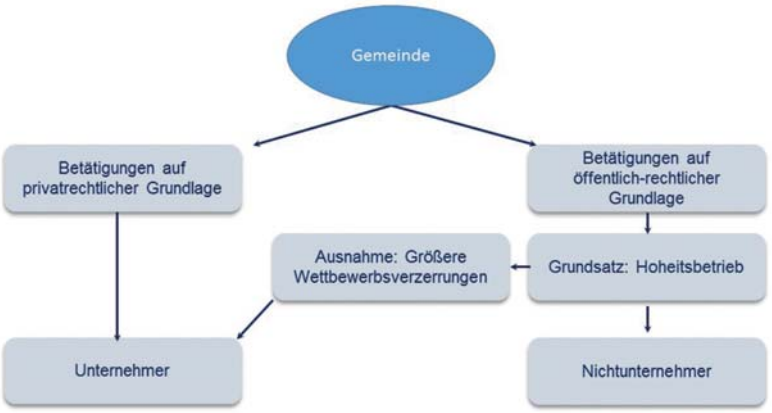

Abb. 2: Prüfungsschema zu § 2b UStG (vereinfacht) © Georg Große Verspohl

Als zweite Fallgruppe nennt der Gesetzgeber die Fälle, in denen vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen einer Steuerbefreiung (§ 4 UStG) ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) unterliegen. In diesen Fällen kann eine Wettbewerbsverzerrung nicht entstehen, weil durch die Steuerbefreiung auch Private keine Belastung durch die Umsatzsteuer erfahren.

Beispiel: Eine Gemeinde betreibt einen öffentlich-rechtlich organisierten Kindergarten. Die dort erhobenen Kindergartengebühren sind in Zukunft nach § 2b Abs. 2 Ziff. 2 UStG nicht steuerbar, da die Leistungen der Kinderbetreuung gemäß § 4 Ziffer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Interkommunale Zusammenarbeit

Besonders praxisrelevant ist die Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Hier besteht die Gefahr, dass sich das politisch gewünschte und zur Steigerung der Effizienz vielfach sinnvolle Zusammenwirken der Gemeinden allein durch die Umsatzbesteuerung so verteuert, dass es nicht mehr wirtschaftlich ist. Diese Risiken hat auch der Gesetzgeber gesehen und anerkannt, dass die interkommunale Zusammenarbeit gerade nicht marktorientiert, sondern allein im öffentlichen Interesse bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bzw. Leistungen der Daseinsvorsorge erfolgt.[12] Er hat deshalb in das Gesetz mit § 2b Abs. 3 UStG einen eigenen Absatz aufgenommen, der regelt, unter welchen Voraussetzungen die Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht mit der Umsatzsteuer belastet wird.

Vorausgeschickt sei, dass § 2b Abs. 3 UStG im systematischen Gesamtzusammenhang des § 2b UStG zu sehen ist. Dies bedeutet zum einen, dass zivilrechtliche Regelungen zwischen Gemeinden automatisch zur Unternehmereigenschaft und damit zur Umsatzsteuer führen. Nur die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit – in der Regel mit den Mitteln des KommZG – bietet überhaupt die Möglichkeit, die Steuerbarkeit zu vermeiden. Zum anderen sind die Voraussetzungen

des § 2b Abs. 3 UStG dann nicht mehr zu prüfen, wenn schon aufgrund des § 2b Abs. 2 UStG keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Absatz 3 die Möglichkeiten, bei der interkommunalen Zusammenarbeit nicht mit der Umsatzsteuer belastet zu werden, erweitern und nicht beschränken.

Beispiel: Gemeinde A übernimmt im Wege einer Zweckvereinbarung den Winterdienst auf der Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde B. Hierfür wird eine jährliche Zahlung von pauschal 15.000 € vereinbart. Der Umsatz ist schon gemäß § 2b Abs. 2 Ziff. 1 UStG nicht steuerbar, so dass es nicht mehr darauf ankommt, ob die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 UStG vorliegen.

§ 2b Abs. 3 UStG enthält damit in Ergänzung von § 2b Abs. 2 UStG eine weitere nicht widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass in zwei Konstellationen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen:

Die erste Fallgruppe betrifft die Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Hier sind Wettbewerbsverzerrungen per se ausgeschlossen, weil ein privater Dritter die Aufgabe gar nicht übernehmen könnte.

Beispiel: Eine Gemeinde überträgt ihr Standesamtswesens gegen Kostenerstattung auf eine Nachbargemeinde.

Die zweite Fallgruppe verneint das Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Leistungen müssen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen. Was unter langfristig zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht geregelt. Es kann aber zumindest davon ausgegangen werden, dass die nur punktuelle Zusammenarbeit hiervon nicht erfasst ist. Gerade in diesen Fällen dürften aber häufig die Umsätze unter 17.500 € liegen. Damit wären größere Wettbewerbsverzerrungen schon durch § 2b Abs. 2 Ziff. 1 UStG ausgeschlossen.

b. Die Leistungen müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen. Interessant ist hier, was unter „Erhalt der öffentlichen Infrastruktur" zu verstehen ist. Infrastruktur ist laut Duden der notwendige wirtschaftliche und organisatorische Unterbau als Voraussetzung für die Versorgung und die Nutzung eines bestimmten Gebiets, für die gesamte Wirtschaft eines Landes.[13] Der Begriff der Infrastruktur darf damit nicht zu eng rein technisch (z.B. Straßen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) verstanden werden. Zur Infrastruktur zählen vielmehr auch andere Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie etwa Kindergärten oder Krankenhäuser, und Einrichtungen der Verwaltung (z.B. die IT-Infrastruktur, vgl. Art. 9 BayEGovG). Damit kann beispielsweise auch die Zusammenarbeit im Bereich der IT-Dienstleistungen unter diese Aufgaben fallen.[14]

c. Die Leistungen dürfen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden. Gewinnaufschläge sind damit unzulässig. Es muss aber weiterhin zulässig sein, eine Gesamtkostenkalkulation vorzunehmen, also insbesondere auch sogenannte Gemeinkosten bei der Erstattung zu berücksichtigen. Zur Sicherheit empfiehlt sich in der Praxis, in den Vereinbarungen explizit zu regeln, dass die Leistung lediglich gegen Kostenerstattung erfolgt sowie auch die Grundlagen der Berechnung anzugeben. Damit lassen sich etwaige Kalkulationsfehler vermeiden bzw. im Vollzug der Vereinbarung ausgleichen.

d. Der Leistende muss ferner gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere Personen des öffentlichen Rechts erbringen. Diese Formulierung im Gesetz wirft einige Fragen auf. Ihrem Wortlaut nach könnte sie so verstanden werden, dass die interkommunale Zusammenarbeit nur in den Fällen nicht steuerbar ist, in denen der Hauptzweck der leistenden Körperschaft darin besteht, Leistungen an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zu erbringen. Hiervon erfasst wäre also z. B. ein Zweckverband, der Leistungen für seine Mitglieder erbringt. Ausgeschlossen wäre bei einem solch engen Verständnis jedoch insbesondere die praxisrelevante Konstellation, in der eine Gemeinde Tätigkeiten, die sie auch im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit vornimmt, ebenfalls für die Nachbargemeinde übernimmt.

Beispiel: Gemeinde A überträgt Gemeinde B gegen Kostenerstattung den Straßenunterhalt für die Gemeindestraßen durch Zweckvereinbarung.

Auch dieser Fall ist nach systematischer Auslegung von § 2b Abs. 3 Ziff. 2d UStG erfasst. Zu den „gleichartigen Leistungen" können nur solche zählen, die gegenüber anderen erbracht werden. Die Tätigkeiten im eigenen Zuständigkeitsbereich fallen nicht unter den Begriff des Leistungsaustausches im Sinne des § 1 UStG und sind damit umsatzsteuerrechtlich irrelevant. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise die Übertragung des Straßenunterhalts auf einen Zweckverband, der diese Tätigkeiten für mehrere Gemeinden ausführt, weniger wettbewerbsrelevant sein soll als die Übertragung dieser Aufgabe von einer Gemeinde auf eine andere.

Das Kriterium soll lediglich dazu dienen, die Nichtannahme von größeren Wettbewerbsverzerrungen dann auszuschließen, wenn die leistende Körperschaft gleichartige Leistungen in nennenswertem Umfang auch an private Dritte erbringt.

Beispiel[15]: Die Gemeinde betreibt ein Schwimmbad, das zu gleichen Teilen zum Schulschwimmen der eigenen Grund- und Mittelschule, zum privatrechtlich organisierten öffentlichen Badebetrieb gegen Entgelt und zum Schulschwimmen der Nachbargemeinde gegen Kostenerstattung genutzt wird. Die Nutzung durch die eigene Schule ist eine hoheitliche, nichtunternehmerische Nutzung. Der öffentliche Badebetrieb ist unternehmerische Nutzung, weil er

Badebetrieb: Wann liegt eine nichtunternehmerische, wann eine unternehmerische Nutzung vor? © SWM/Robert Götzfried

privatrechtlich organisiert ist. Auch die Leistung an die Nachbargemeinde wäre als unternehmerische Tätigkeit zu qualifizieren, weil die Gemeinde im Bereich des Schwimmbads durch den öffentlichen Badebetrieb, nicht nur im Wesentlichen Leistungen an andere Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch an Privatpersonen erbringt (§ 2b Abs. 3 Ziff. 2d UStG) (siehe Abb. 3).

Was ist für eine Gemeinde jetzt zu tun?

Wie bereits oben gezeigt, ist die Neuregelung des § 2b UStG zwar am 1. Januar 2016 in Kraft getreten, aber erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden (vgl. § 27 Abs. 22 UStG). Die Gemeinde hat die Möglichkeit, diese Übergangsfrist mit Erklärung gegenüber dem Finanzamt für alle Umsätze bis zum Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben.

Entscheidung über die Option

Um eine Entscheidungsgrundlage für die Ausübung der Option zu schaffen, empfiehlt es sich, zunächst einen Überblick über die Tätigkeitsbereiche zu gewinnen, die dem Anwendungsbereich des § 2b UStG unterfallen. Dies geschieht am besten anhand der kameralen Unterabschnitte bzw. doppischen Produktbereiche.[16] In einem ersten Schritt sollten dabei alle Umsätze identifiziert werden, die auf privatrechtlicher Grundlage erzielt werden. Diese sind nach der neuen Regelung in jedem Fall steuerbar. In einem zweiten Schritt sind die Umsätze, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erwirtschaftet werden und die die Grenze von 17.500 € überschreiten bzw. in Zukunft überschreiten könnten, daraufhin zu untersuchen, ob hier größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Sind so die Bereiche festgestellt, in denen die Gemeinde umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer gilt, ist für jeden Tätigkeitsbereich zu überlegen, ob und inwieweit die Steuerbarkeit im Hinblick auf die Steuerbelastung der Leistungsempfänger einerseits und die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs andererseits wirtschaftlich wünschenswert ist. Fallen in einzelnen Bereichen hohe investive Maßnahmen an oder sind solche geplant, können sich aus der Steuerpflicht durchaus Vorteile ergeben. Kommt man in einem Tätigkeitsbereich zu dem Ergebnis, dass die Nachteile der Steuerbarkeit überwiegen, sollte überlegt werden, ob die Steuerbarkeit durch Gestaltungsmöglichkeiten vermieden werden kann.

In einem weiteren Schritt wären die verbleibenden hoheitlichen Tätigkeitsbereiche, die nach § 2b UStG nicht steuerbar sind, daraufhin zu überprüfen, ob hier Vorsteuerpotentiale liegen, die durch andere Gestaltung (z.B. privatrechtliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse) gehoben werden können.

Im Anschluss hieran kann ein Vergleich mit dem Status quo vorgenommen werden, um eine Grundlage für die Entscheidung über die Ausübung der Option (§ 27 Abs. 22 UStG) zu haben. Vielfach wird die Ausübung der Option für die Gemeinden von Vorteil sein. Zum einen dürfte der § 2b UStG regelmäßig eine Ausweitung der Steuerpflicht mit sich bringen und damit die Belastungen der Leistungsempfänger und der Verwaltungsaufwand in den Rathäusern steigen. Zum anderen kann die durch die Ausübung der Option gewonnene Zeit dazu genutzt werden, die Umstellung auf das neue System reibungs- und fehlerloser zu gestalten. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass die genaue Auslegung des § 2b UStG derzeit an vielen Stellen noch nicht geklärt ist. Hier soll ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums Licht ins Dunkel bringen, das dem Vernehmen nach noch im Jahr 2016 veröffentlicht werden soll.[17] Es darf jedoch bezweifelt werden, dass in diesem Schreiben alle für die Gemeinden praxisrelevanten Fragen abschließend und rechtssicher geklärt werden.[18] Der Umstieg zum 1. Januar 2017 kann jedoch insbesondere dann von Vorteil sein, wenn das neue Recht es erlaubt, Vorsteuerpotentiale zu heben, die bisher vom Finanzamt nicht akzeptiert wurden.

Beispiel: Eine Gemeinde baut eine Sporthalle, die sie zu Mietpreisen von 1,50 € je Halleneinheit zzgl. Umsatzsteuer an Sportvereine vermietet. Der Vorsteuerabzug für die Baukosten wurde von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, weil es sich um Vermögensverwaltung handelt. Nach § 2b UStG schließt die Vermögensverwaltung die Steuerbarkeit nicht mehr aus. Der Vorsteuerabzug wäre damit möglich.[19]

Ausübung der Option

Die Erklärung über die Option ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016

gegenüber dem nach § 21 AO zuständigen Finanzamt abzugeben.[20] Sie kann nur einheitlich für das gesamte Tätigwerden der Gemeinde bzw. der juristischen Person erklärt werden. Eine Beschränkung auf wirtschaftliche Teilbereiche (z.B. einen einzelnen Eigenbetrieb) ist nicht möglich. Die Erklärung gilt grundsätzlich für alle Umsätze bis zum 31. Dezember 2020. Sie kann jedoch jederzeit vorzeitig mit Wirkung zum Folgejahr widerrufen werden. Macht eine Gemeinde also im Jahr 2016 von der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch, ist es ihr unbenommen, beispielsweise auch schon zum Jahr 2019 auf das neue Umsatzsteuersystem umzustellen. Lässt sie allerdings die Frist verstreichen und gibt bis zum 31. Dezember 2016 keine Erklärung ab, kann sie nicht mehr zum „alten Recht" zurückkehren. Die Entscheidung darüber, ob die Option gezogen werden soll, obliegt dem Gemeinderat, weil es sich nicht um eine laufende Angelegenheit handelt (Art. 29, 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Für die Ausübung der Option wird folgender Text vorgeschlagen:

In Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG erkläre ich aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom TT.MM.JJJJ im Namen der Gemeinde Musterdorf, dass für sämtliche Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden, § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.

Der Gemeinde XXX ist bekannt, dass diese Erklärung für sämtliche Tätigkeiten der Gemeinde gilt und ein Widerruf erst mit Wirkung des auf die Widerrufserklärung folgenden Kalenderjahres möglich ist.

Unterschrift
Erste(r) Bürgermeister(in)

Berücksichtigung umsatzsteuerlicher Auswirkungen

Neben der Entscheidung über die Option sollte zumindest bei größeren Projekten stets eine umsatzsteuerrechtliche Betrachtung erfolgen. So sind beispielsweise bei langfristigen Überlegungen über Formen der interkommunalen Zusammenarbeit die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen des § 2b UStG zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich ferner bei vertraglichen Regelungen, bei denen die Umsatzsteuerthematik noch nicht sicher beurteilt werden kann, sogenannte Steuerklauseln aufzunehmen. Durch solche Klauseln wird festgelegt, ob es sich bei den im Vertrag festgelegten Preisen um Netto- oder Bruttovereinbarungen handelt. Damit wird geregelt, ob der Leistungsempfänger oder der Leistungserbringer wirtschaftlich das Risiko der Steuerbarkeit trägt.

Fazit

An der Anwendung des § 2b UStG führt über kurz oder lang – spätestens ab dem Jahr 2021 – kein Weg vorbei. Im Laufe des Jahres 2016 sollte rechtzeitig eine Entscheidung über die Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 UStG getroffen werden. Auch wenn die Option gezogen wird, ist die Umstellung auf die neue Systematik damit für die nächsten Jahre nicht vom Tisch. Es empfiehlt sich vielmehr, die verbleibende Zeit zur intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik und zur steuerlichen Optimierung der gemeindlichen Tätigkeiten zu nutzen. Die Gemeinden sollten im Hinblick auf die zu befürchtende Ausweitung der Steuerbarkeit nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern sich der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten bewusst sein und versuchen, die wirtschaftlichen Vorteile zu nutzen, die sich aus dem Vorsteuerabzug ergeben können.

Ihr Ansprechpartner:
Georg Große Verspohl,
Verwaltungsdirektor,
Bayerischer Gemeindetag
georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de

Fußnoten

1 BFH, Urteil v. 17.03.2010, Az.: XI R 17/08; Urteil v. 15.04.2010, Az.: VR 10/09

2 BFH, Urteil v. 10.11.2011, Kommunalpraxis Bayern 2012, S. 188 ff.

3 BVerfG, Urteil v. 20.12.1966, BVerfGE 18, 1

4 vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Merkblatt über die Grundsätze der Umsatzbesteuerung des Landes Hessen als juristische Person des öffentlichen Rechts v. 20.07.2011

5 vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, ebenda

6 vgl. OFD Münster, Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Arbeitshilfe, Stand 01.10.2014, S. 26

7 vgl. BT-Drs. 76/16; für Umsätze vor dem 1. Januar 2015 gilt die alte Grenze von 30.678 €

8 vgl. OFD Niedersachsen v. 27.07.2012, Az.: S 7106-283-St 171

9 Für ein ausführliches Schema vgl. Kronawitter, Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG – Auswirkungen in der Praxis dargestellt an Beispielen, Versorgungswirtschaft 2016, S. 5, 6

10 Häufig dürften aber Steuerbefreiungsnormen (insb. § 4 Ziff. 12 UStG) greifen

11 BVerwG, Urteil v. 06.04.2005, Az.: 8 CN 1/04

12 vgl. BT-Drs. 18/6094, S. 75

13 http://www.duden.de/rechtschreibung/Infrastruktur

14 vgl. Trost, Neue Voraussetzungen für die Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Der Gemeindehaushalt 2016, S. 89, 92

15 Nach Meurer, Steueränderungsgesetz 2015 – Die Änderung im Umsatzsteuergesetz, UStB 2016, S. 14, 21

16 vgl. Müller, Der neue § 2b UStG – Paradigmenwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, BWGZ 2016, S. 382, 384

17 vgl. http://www.kmlz.de/de/Newsletter_02_2016

18 vgl. Müller, Fn 8, S 382, 385

19 vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.2015, Az.: 9 K 2732/13; allerdings Revision beim BFH anhängig unter Az.: XI R 12/15

20 vgl. BMF-Schreiben v. 19.04.2016, Az.: III C 2 – S 7106/07/10012-06; http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2016-04-19-aenderung-im-Bereich-der-unternehmereigenschaft-von-juristischen-personen-des-oeffentlichen-rechts-durch-steueraenderungsgesetz-2015-uebergangsregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bayern

Guter Zustand der Anlagen erfordert solide Finanzierung

Mit den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) 2016 sowie dem Sonderförderprogramm für die Erstellung eines Kanalkatasters wurde in Bayern die Tür für eine langfristige Sanierungsförderung für den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen geöffnet.

„Trink- und Abwasseranlagen sichern unsere Lebensqualität. Sie zu erhalten ist eine unserer wichtigsten aber auch kostspieligsten kommunalen Aufgaben," schrieb die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf am 07.06.2016 auf facebook anlässlich der Überreichung des ersten Förderbescheids an die Gemeinde Niederschönenfeld (Landkreis Donau-Ries).

„Sauberes Wasser ist unsere Lebensgrundlage. Die Wasserversorgung in unseren bayerischen Gemeinden muss sicher, die Kanäle müssen dicht und die Kläranlagen auf dem Stand der Technik sein. Bestmögliche Standards dienen dem Schutz von Mensch und Natur. Die Kommunen tragen hier eine große Verantwortung. Die finanziellen Belastungen für die Gemeinden müssen zumutbar bleiben. Deshalb unterstützen wir bayernweit Härtefälle mit einem Förderprogramm," sagte die Umweltministerin bei der Überreichung.

Wir freuen uns, dass die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf in ihrem folgenden Statement die Härtefallförderung und das Sonderförderprogramm Kanalkataster erläutert. Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags lässt sich das Fördersystem, das vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz völlig neu entwickelt wurde, gut nachvollziehen.

Allerdings gibt es aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags auch kritische Anmerkungen. Diese erläutert Matthias Simon, BayGT-Referent, in einem weiteren Statement.

Bayerns Umweltministerin Ulrike Scharf: „Die Kommunen in Bayern haben in den letzten 70 Jahren beim Bau von Trink- und Abwasseranlagen Vorbildliches geleistet."

© BRW

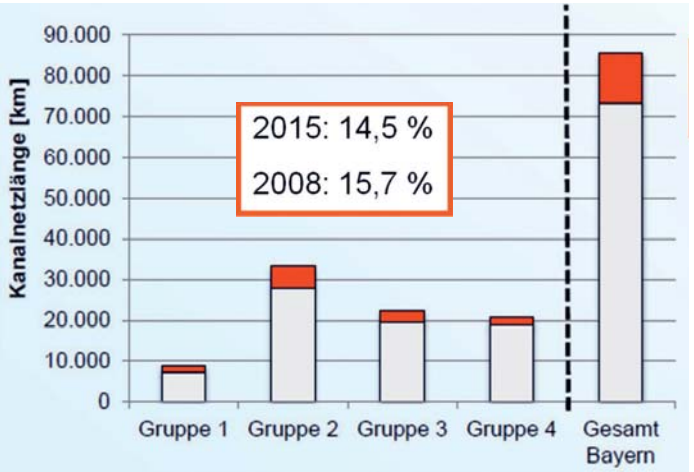

Im Überblick: Anstehende Investitionen in die Sanierung der Abwassernetze in Bayern. Rot dargestellt ist der sofortige, kurz- und mittelfristige Sanierungsbedarf.

© StMUV

Härtefallförderung und Sonderförderprogramm Kanalkataster

Statement von

Ulrike Scharf,
Bayerische Umweltministerin

Der Freistaat Bayern unterstützt bayerische Kommunen bei der Erstellung von Kanalkatastern und bei der Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen in Härtefällen.

Die Kommunen in Bayern haben in den letzten 70 Jahren beim Bau von Trink- und Abwasseranlagen Vorbildliches geleistet. Mit Investitionen von 46 Milliarden Euro wurden rund 99 Prozent der bayerischen Bevölkerung an eine öffentliche Wasserversorgung und rund 97 Prozent an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen auf höchstem Niveau. Die Gewässer sind sauber, in allen bayerischen Seen kann bedenkenlos gebadet werden.

Die Erstausstattung mit kommunalen Trink- und Abwasseranlagen ist in Bayern abgeschlossen. Unsere gemeinsamen Anstrengungen sind dahin ausgerichtet, diese Anlagen in gutem Zustand zu erhalten. Dazu sind stetige nachhaltige Investitionen in die Sanierung und Erneuerung der vorhandenen Anlagen erforderlich. Das erklärte Ziel der Staatsregierung ist es, die dabei auftretenden finanziellen Belastungen in einem zumutbaren Rahmen zu halten und Härtefälle für die Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden.

Ulrike Scharf, MdL, Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz
© StMUV

RZWas 2016

Wir haben hierzu ab 1. Januar 2016 eine neue Härtefallförderung in den Förderrichtlinien RZWas 2016 verankert. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn die Pro-Kopf-Belastung einen bestimmten Betrag in Euro pro Einwohner überschreitet. Dazu betrachten wir die Investitionen der letzten 20 Jahre und die geplanten Sanierungsausgaben der nächsten fünf Jahre. Zudem wird die demografische Entwicklung der Gemeinde berücksichtigt. Wir schauen bewusst auf die bisherigen Investitionen der Kommune in der Vergangenheit. So sehen wir, ob eine Gemeinde ihre Hausaufgaben gemacht hat oder nicht.

Wie hoch ist die Härtefallförderung? Die Zuwendung beträgt pauschal 80 Euro pro saniertem Meter Wasserleitung, 150 Euro pro renoviertem Meter Abwasserkanal und 300 Euro pro erneuertem Meter Abwasserkanal. Besonders schwere Fälle unterstützen wir mit höheren Fördersätzen.

Der Schwerpunkt der Härtefallförderung wird voraussichtlich im Norden und Nordosten Bayerns liegen. Der Härtefall ist der Ausnahmefall für etwa 10 bis 20 Prozent der Gemeinden in Bayern. Die restlichen Kommunen legen die Kosten wie bisher vollständig über Beiträge und Gebühren auf die Bürgerinnen und Bürger um. Das ist der Regelfall für 80 bis 90 Prozent der Gemeinden. Und das ist zumutbar, weil wir im Bundesvergleich sehr kostengünstige Beiträge und Gebühren haben.

Kanalkataster

Die erstmalige Datenerhebung stellt insbesondere für kleinere Kanalnetzbetreiber durchaus einen Aufwand dar. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bietet daher Städten und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern im Rahmen eines Sonderförderprogramms eine Unterstützung bei der erstmaligen Einrichtung eines qualifizierten Kanalkatasters an. Die Erstellung von Kanalkatastern wird den Handlungs- bzw. Sanierungsbedarf an Abwasserkanälen erkennbar machen. Abgesehen von eigenen Interessen des Kanalnetzbetreibers, wie Erhalt des geschaffenen Anlagevermögens oder möglichst störungsfreier Betrieb, besteht auch eine gesetzliche Verpflichtung, bestehende Mängel in angemessenen Fristen zu beheben. Erst eine konsistente Datengrundlage, wie sie ein aktuelles Kanalkataster bietet, ermöglicht ein angemessenes, planbares Vorgehen im Interesse der Gemeinde und aller Bürgerinnen und Bürger. Abwasserentsorgung ist ein wichtiger Standortfaktor für jede Gemeinde.

Bestandsaufnahme

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, die eigene Erhaltungsstrategie zu überprüfen und auf Vordermann zu bringen. Ein aktuelles Abwasserkataster ist der erste Schritt dafür und die beste Grundlage für einen angemessenen Werterhalt. Der Freistaat unterstützt die bayerischen Gemeinden, wenn die Sanierung der Kanäle zu einer unzumutbaren Belastung der Bürgerinnen und Bürger führt. Die Wasserwirtschaftsämter beraten Sie gerne über die Fördermöglichkeiten.

Weitere Informationen:
Ulrike Scharf, MdL, Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz
www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/kanalkataster.htm

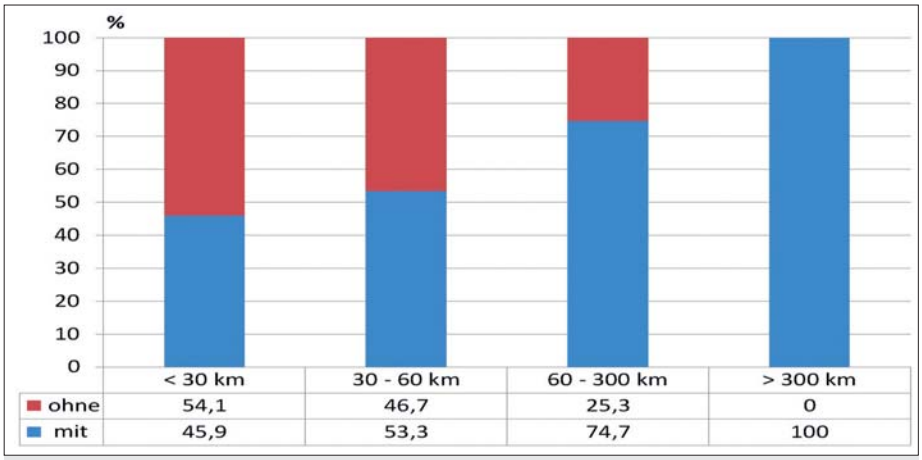

Anteil der Kanalnetzbetreiber, die ein qualifiziertes Abwasserkataster verwenden, gestaffelt nach Gesamtlänge des Kanalnetzes je Betreiber. Quelle: Studie zum Zustand der öffentlichen Kanalisation in Bayern (2012) der TU München © StMUV

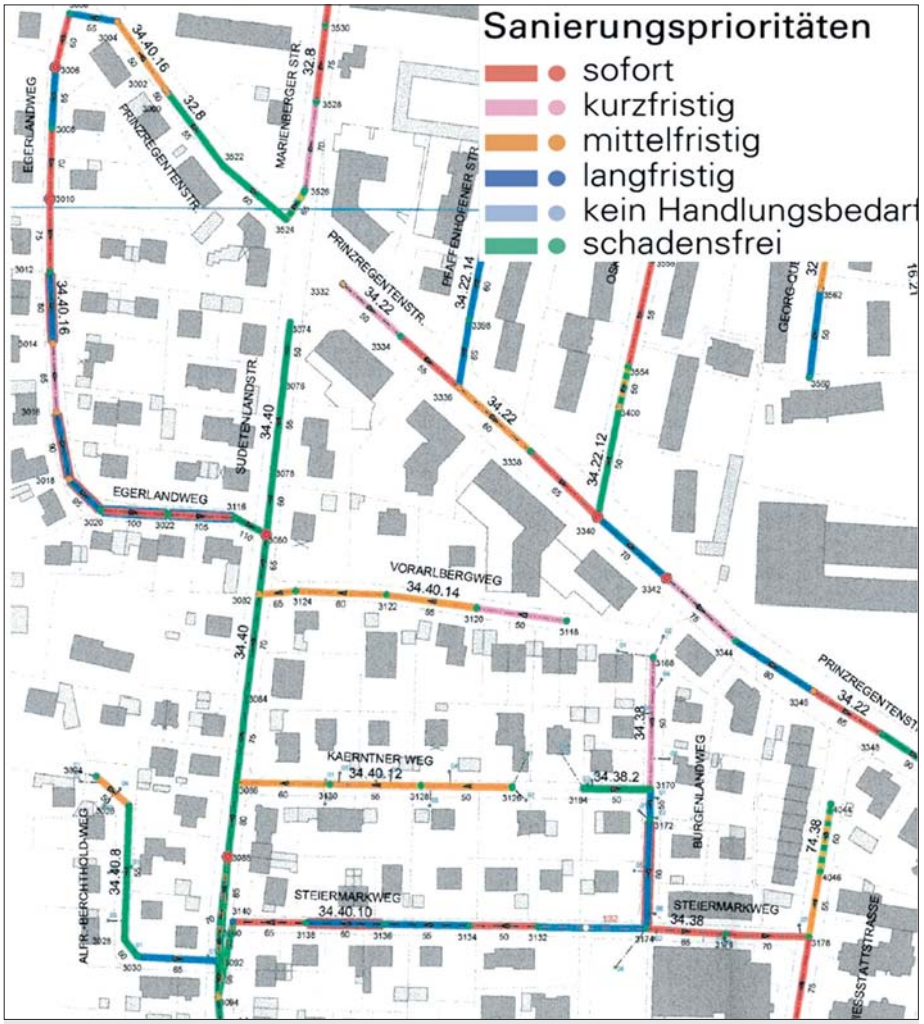

Beispiel für ein Kanalkataster: Bestand und Zustand im Überblick. © StMUV

Die RZWas 2016 Wie wir es sehen

Statement von

Matthias Simon, Bayerischer Gemeindetag

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt es ausdrücklich, dass mit den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) 2016 sowie dem Sonderförderprogramm für die Erstellung eines Kanalkatasters die Tür für eine langfristige Sanierungsförderung für den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen geöffnet wurde. Das Fördersystem, das vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz völlig neu entwickelt wurde, lässt sich gut nachvollziehen. Ob die Fördersystematik ihre Zielsetzung erreichen wird, muss sich im Vollzug erweisen. Positiv scheint die Überlegung, die Gemeinden mit einer seit 2004 abnehmenden Bevölkerung – also nicht zuletzt viele nord- und ostbayerische Gemeinden – mit einem Demographiefaktor rechnerisch zu begünstigen. Positiv zu bewerten ist natürlich auch die grundsätzliche bekundete Absicht, mit dem vorliegenden Förderprogramm den Grundstein für eine langfristige und nachhaltige Sanierungsförderung zu legen.

Matthias Simon, Referent, Bayerischer Gemeindetag © BayGT

Hinsichtlich der nunmehr vorliegenden Fördersystematik besteht unter den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags jedoch auch eine lebhafte Diskussion zu verschiedensten Kritikpunkten der gegenwärtigen Fördersystematik sowie der Mittelausstattung des Förderprogramms. Diese – nachfolgend seien die wichtigsten beschrieben – gilt es in der gegenwärtigen Programmlaufzeit an die Politik heranzutragen:

Begrenzung auf getätigte Investitionen erschwert flächendeckende Förderung

Die maßgebliche Pro-Kopf-Investitionsbelastung betrachtet letztlich nur die in der Vergangenheit getätigten Investitionen. Dazu wird ein 20-Jahreszeitraum zurück bis zum 1. Januar 1996 herangezogen. Wurden in dieser Phase geringe oder keine Investitionen getätigt, wird eine Förderung in der Regel ausscheiden. Zwar gibt es darüber hinaus eine investive „Ansparphase" bis zum Jahr 2020. Eine ergänzende Betrachtung der geplanten Zukunftsinvestitionen findet jedoch nur mittels der Technik einer „In-Aussichtstellung" einer Förderung statt. Der Einrichtungsträger kann also erst nach der Vorfinanzierung der Mittel tatsächlich einen Förderbescheid erhalten. Nur wenn sich – bei rückwärtiger Betrachtung – aus diesem 20- bis 25-Jahreszeitraum eine investive Pro-Kopf-Belastung eines Einwohners oberhalb nachstehender Schwellenwerte ergibt, ist eine Förderung möglich. Der Bayerische Gemeindetag favorisiert für eine mögliche weitere Programmlaufzeit, dass sich die maßgebliche Pro-Kopf-Investitionsbelastung aus einer unmittelbaren Gesamtschau von Vergangenheits- und (geplanten) Zukunftsinvestitionen (20 plus 5 Jahre) zusammensetzt. Dies würde Gemeinden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor einem unverschuldeten Investitionsstau stehen, den sofortigen Einstieg in die Förderung wesentlich erleichtern. Die nunmehr vorgesehene Begrenzung der Betrachtung auf getätigte Investitionen kann demnach zu willkürlichen Ergebnissen führen und ist vor allem für die Gemeinden von großem Nachteil, bei denen aus belastbaren Gründen solche Investitionen bisher nicht erforderlich waren.

Vier Jahres-Zeitraum ist zu kurz

Die zukünftigen Investitionen sind in der gegenwärtigen Richtlinie synchron zur Programmlaufzeit auf vier Jahre begrenzt. Diesen Zeitraum halten wir für zu kurz, da die erforderlichen Vorarbeiten in den Gemeinden einen längeren Vorlauf erfordern. Eine Gemeinde, von der die Fördersystematik ein „Hineininvestieren" verlangt, muss sich auch sicher sein können, dass nach Ablauf des vorliegenden Programms eine gleichgelagerte Fördersystematik fortgeschrieben wird.

Differenz zwischen tatsächlichen Sanierungskosten und Fördersätzen

Die Fördersätze, die aus leitungsmeterabhängigen Festbeträgen bestehen, weichen nach den Erkenntnissen des Bayerischen Gemeindetags deutlich von den tatsächlichen Sanierungskosten eines Leitungsmeters, sowohl im Be-

reich des Wasserleitungsbaus (80 EUR/Meter Förderfestbetrag), als auch im Bereich des Abwasserkanalbaus (150 EUR/Meter Förderfestbetrag), nach unten ab. Überdies teilen uns unsere Mitglieder regelmäßig mit, dass der Markt der Tiefbauanbieter in der Fläche „leergefegt" ist. Dies führt zu einem zusätzlichen Preisdruck sowie zu einer für die Gemeinden negativen Angebot-/Nachfrage-Situation.

Gesamtfördervolumen – „Tropfen auf den heißen Stein"

Schließlich hat der Bayerische Gemeindetag wiederholt auf das geringe Gesamtfördervolumen des vorliegenden Förderprogramms hingewiesen. Die in Aussicht gestellten rund 40 Mio. EUR p.a. entsprechen ca. einem Betrag 550.000 EUR p.a. je Landkreisbereich. Diese Zahl soll verdeutlichen, dass es sich bei der anvisierten Mittelausstattung – bei dem errechneten kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarf von 3,6 Mrd. EUR – nur um den berühmten „Tropfen auf den heißen Stein" handeln kann.

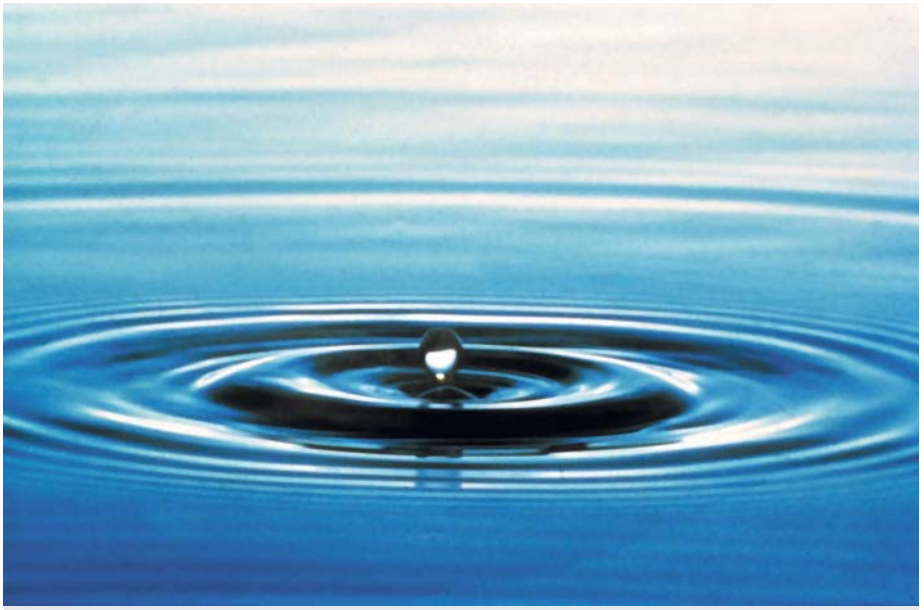

Aus Sicht des BayGT: Wirkt wie ein Tropfen – das geringe Gesamtfördervolumen der RZWas © wvgw

In zwei Jahren – BayGT setzt auf Evaluierung des Förderprogramms

Der Bayerische Gemeindetag versteht die Weichenstellungen von Staatsregierung, Landtag und Umweltministerium für die anstehende Förderphase als Auftakt für einen weiteren Ausbau der Sanierungsförderung. Die von Seiten des Umweltministeriums zugesagte und unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags in zwei Jahren erfolgende Evaluierung des Programms wird hierzu weitere Erkenntnisse bringen. Wir sind überzeugt, dass auch nach Ablauf der gegenwärtigen Förderphase eine finanziell stark ausgestattete, langfristige Sanierungsförderung in die Verlängerung gehen muss.

Modernisierungsmaßnahmen: Die bayerischen Kommunen stellen eine erhebliche Differenz zwischen den tatsächlichen Sanierungskosten und den Fördersätzen fest. © RBG

Weitere Informationen:
Matthias Simon,
matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft 2016

Hohe Aktualität mit langer Tradition

Dr. Juliane Thimet,
Bayerischer Gemeindetag

500 Jahre Reinheitsgebot und ganz Bayern merkt auf; die Landesausstellung in Aldersbach ist eröffnet. „Bier in Bayern" lautet ihr Titel. Gebraut wird mit Wasser. Der Reinheit desselben, unserem wichtigsten Lebensmittel, dem Trinkwasser, widmete sich die nunmehr 46. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft vom 10. – 13. Mai 2016 in Rothenburg ob der Tauber. Die begleitende Pressearbeit fokussierte den Grundwasserschutz hinsichtlich der zunehmenden Nitratbelastungen (s. S. 226 Dokumentation). „Wasser ist Leben" stand als Motto auf den Veranstaltungsplakaten.

Nachfolgend ein paar aktuelle Informationen über die Veranstaltung, bei der sich 160 Führungskräfte der Wasserwirtschaft informierten, was es für aktuelle Entwicklungen gibt, aber auch intensiv miteinander diskutierten. Folgende Themenschwerpunkte seien herausgehoben:

Das Konzept des flächendeckenden Grundwasserschutzes in Bayern – Wunsch und Realität

Mit einem Anteil von rund 90 Prozent ist in Bayern das Grundwasser der wichtigste Wasservorrat für die Trinkwassergewinnung. Für seinen Schutz sorgen Wasserschutzgebiete mit entsprechenden Auflagen und freiwillige Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten. Auf diese Weise wird eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Wasserschutzgebieten sichergestellt. Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen dieser freiwilligen Kooperationen tragen die Wasserversorger. Das führt dazu, dass der Grundwasserschutz in den Wasserschutzgebieten funktioniert. Der finanzielle Ausgleich an die Landwirte wird dann auf die Gebührenzahler über die Wassergebühren umgelegt.

Die Wasserschutzgebiete sind in Bayern allerdings sehr kleinflächig ausgewiesen. Nur fünf Prozent der Landesfläche stellen Wasserschutzgebiete dar. Der bundesdeutsche Schnitt liegt bei einer Fläche von 13 Prozent. Umso wichtiger ist der Schutz des Grundwassers auch in den Flächen außerhalb der Schutzgebiete. Dort ist die Entwicklung der Nitratbelastungen auf 32 Prozent der Landesfläche besorgniserregend. Das belegen die aktuellen Messdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (s. Grafik Nr. 1 auf der nächsten Seite). Der Bayerische Weg des „flächendeckenden" Grundwasserschutzes ist also keine Erfolgsgeschichte, denn in 32 Prozent der Grundwasserkörper ist der sogenannte gute chemische Zustand nicht gegeben – und die Tendenz bis 2021 geht in Richtung von Nitratwerten, die auf 42 Prozent der Landesfläche über dem Grenzwert von 50 mg/l liegen werden.

Betroffen sind vor allem Gebiete mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Der Anbau von Hopfen, Wein, Spargel, Gemüse und insbesondere der intensive Maisanbau stellen große Herausforderungen für die Wasserversorger dar.

Klage der EU-Kommission wegen Gewässerverunreinigung durch Nitrat erfordert konsequentes Handeln auf Bundesebene

Die EU-Kommission hat am 28. April 2016 beschlossen, die Bundesrepublik Deutschland zu verklagen, weil die der EU-Kommission vorgelegte Novelle der Düngeverordnung zum Schutz des Grundwassers keine zufriedenstellenden Ansätze enthält. Notwendig ist insbesondere, Düngemittel in Zukunft grundwasserschonend einzusetzen. Die Nitratbelastungen sind hier die kritischen Parameter. Zuständig für die Novelle der Düngeverordnung ist das Bundeslandwirtschaftsministerium, an dessen Spitze ein bayerischer Minister, Christian Schmidt, steht. Dieser dürfe sich nicht nur der Landwirtschaft verpflichtet sehen, sondern müsse die Interessen aller Bürger vertreten und damit – im Zusammenwirken mit der Landwirtschaft – für einen wirksamen Grundwasserschutz sorgen, lässt sich der Tenor der Tagungsteilnehmer zusammenfassen.

Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, formulierte: „Zwar kann das Trinkwasser

Dr. Juliane Thimet – Moderatorin und Leiterin der Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft © Wolfgang Haberger

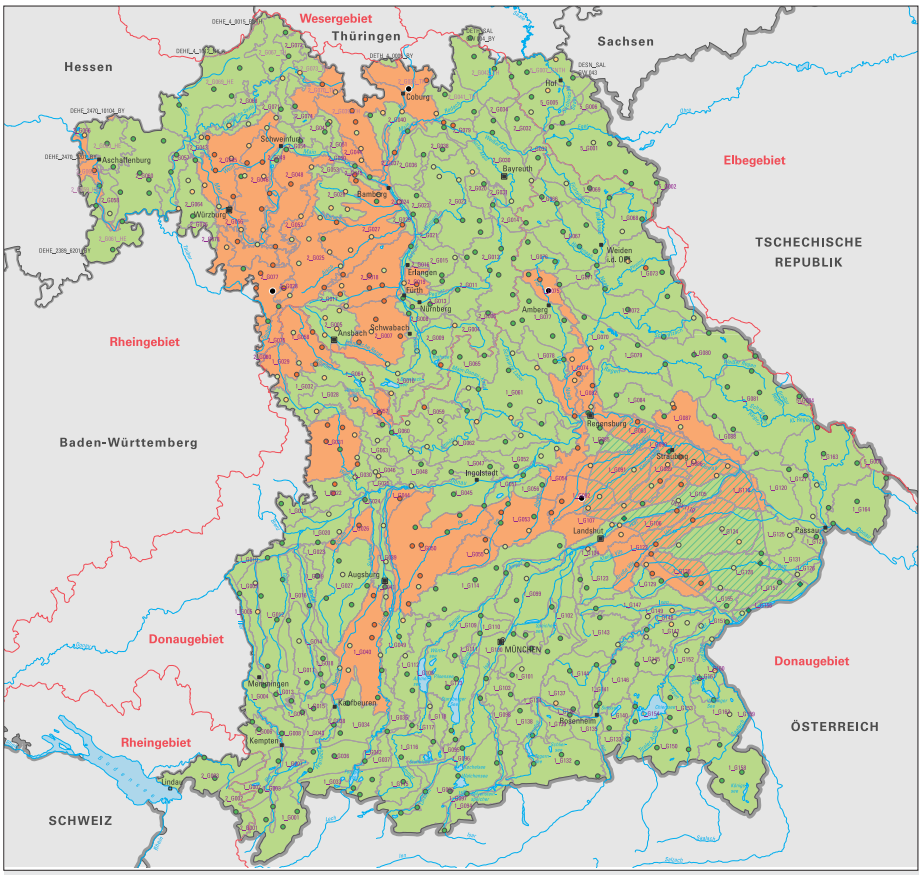

Grafik 1: Die aktuellen Nitratbelastungen in den Grundwasserkörpern in Bayern. Das Ergebnis der Trendermittlung: grün = gut, orange = schlecht, schraffiert = gut (Tiefengrundwasserkörper „Thermalwasser"), Stand: Dezember 2015
© StMUV, LfU-Karte 4.22: Gewässerbewirtschaftung in Bayern.

in Bayern heute zum größten Teil ohne teure technische Aufbereitung an die Kunden abgegeben werden. Grundwasser hat jedoch ein langes Gedächtnis, d.h. dass wir schon heute die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen für morgen unbedingt berücksichtigen müssen."

Trotz des niedrigen Flächenanteils der Schutzgebiete ist die Akzeptanz bei Neuausweisung gering. Rund 400 Verfahren liegen seit Jahren und Jahrzehnten bei den zuständigen Landratsämtern, die mit den Schutzgebietsausweisungen einfach nicht vorankommen. Individualinteressen und Sorgen um Grundstückswerte sind stark. Hierauf wies auch Präsidiumsmitglied Franz Winter, Bürgermeister der „Schutzgebietsgemeinde" Dürrwangen hin.

Wasserrahmenrichtlinie

Großes Echo fanden die Ausführungen von den mit britischem Humor vorgetragenen Überlegungen zum Wasserrecht von Prof. Dr. Michael Reinhardt. Die Wasserrechtsrahmenrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000 bezeichnete er als großen Ordnungsrahmen für das Europäische Wasserrecht. Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stelle eine flankierende Regelung zum Wasserrecht dar. Die Bundesregierung setzte Art. 9 WRRL jedoch dadurch um, dass sie die „Copy and Paste"-Taste gedrückt und den Art. 9 WRRL in § 6 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) übernommen habe. Damit wurde eine „steuerungsarme" Vorschrift der WRRL zu Wassernutzungsentgelten zu Bundesrecht. Der Bund darf

Neues aus dem Wasserrecht erläuterte Prof. Dr. Michael Reinhardt, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Direktor Universität Trier © Dr. Juliane Thimet

Standen im Pressegespräch am 10. Mai 2016 Rede und Antwort: (v.l.) Oberbürgermeister Walter Hartl von Rothenburg ob der Tauber, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, Friedrich Zapf, BayGT-Landesausschussmitglied sowie Werkleiter des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe und Dr. Juliane Thimet, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag sowie Leiterin der Tagung. © Wolfgang Haberger

nun also ein Wassernutzungsentgeltgesetz einführen und die Länder dürfen von der künftigen Bundesregelung abweichen. Da seien noch viele Fragen offen, so Prof. Dr. Reinhardt.

Benchmarking – was spricht dafür?

Die Geburtsstunde des Benchmarking war die erste „Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern" (EffWB) im Jahr 2000. Zwischenzeitlich gibt es in allen Bundesländern freiwillige Leistungsvergleiche. In Bayern findet Benchmarking Wasser in einem dreijährigen Turnus statt. Die freiwillige Teilnahme ist für den Bayerischen Gemeindetag oberstes Gebot. Allerdings sind die Teilnahmezahlen – bezogen auf die Anzahl der bayerischen Aufgabenträger – bescheiden und beschämend. Die letzte Erhebung zählte 72 Teilnehmer.

Was spricht für ein Benchmarking, wenigstens als Basismodul? Zunehmend wird dieses Benchmarking – nicht zuletzt seitens des Umweltministeriums – als Argument dafür benutzt, dass die kleineren Wasserversorger (bisher ohne Definition, aber wohl unter 5.000 versorgten Einwohnern) „sich wegducken" und den Vergleich mit größeren Aufgabenträgern der Wasserversorgung scheuen würden. Dem gilt es spätestens jetzt entgegenzutreten.

Nochmal: Der Bayerische Gemeindetag setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass Benchmarking ein freiwilliger Prozess bleibt. Dies gilt auch vor dem unerquicklichen Hintergrund, dass der Freistaat (als einziges Bundesland) bei der seit 1. Januar 2016 geltenden Härtefallförderung durch die Hintertür ein Zwangsbenchmarking für die Härtefallgemeinden, also für die „Schwächsten der Schwachen" eingeführt hat. Unterstellt man, dass es sich bei den typischen Förderfällen um kleinere Versorger aus dem Norden Bayerns handeln wird, dann ist umso mehr geboten, dass nunmehr eine stattliche Zahl von kleineren und mittleren Aufgabenträgern ebenfalls am Basismodul des Benchmarking teilnimmt, um statistische Fehlbewertungen der bayerischen Versorgungsstruktur abzufedern.

Ein Benchmark stellt einen Leistungsvergleich nach Kennzahlen dar. Es liefert Datengrundlagen für die deutsche Wasserversorgung. Mit engagierten Worten schrieb das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz am 20. April 2016 „an alle Wasserversorgungsunternehmen". Ob nun jeder Bürgermeister, der zusammen mit seinen Mitarbeitern die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung wahrnimmt, erkennt, dass er in der Sprache des Ministeriums damit ein Wasserversorgungsunternehmer ist, sei dahin gestellt. Fühlen Sie sich angesprochen, denn Sie sind gemeint!

Es ist eben eine Besonderheit der Wasserversorgung in der Fläche, dass diese durch ihre langen Leitungen und dezentralen Netze einen sehr viel höheren Aufwand haben als die kompakten städtischen Netze. Dennoch wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung hervorragend erfüllt. Wir befinden uns in einer Ortsnetzsanierungswelle. Auch dies zu spiegeln ist Aufgabe eines Benchmark. Dazu gibt es fünf Bewertungssäulen (s. Grafik 2). Ergeben sich Schwächen in der einen oder anderen Säule, so sind diese entweder über örtliche Besonderheiten gerechtfertigt oder es gibt Verbesserungsbedarf. Die Ergebnisse können zur Entscheidung über notwendige Investitionen einerseits und zum „lokalen Verbraucherdialog" genutzt werden.

Die Wasserversorger aller Größen sollten also im Sinne einer Solidargemeinschaft kurz innehalten: Wir haben es zu tun mit einem Ministerium, das die Geduld verliert mit der kleinteiligen Wasserversorgung in Bayern und außerhalb Bayerns als einziges Bundesland ein Zwangsbenchmarking fordert. Stimmen Sie die verstimmten Geister milde und machen Sie mit! Bitte.

Die Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern (EffWB) geht 2016 in die 6. Hauptrunde. Der Freistaat Bayern fördert die Teilnahme.

Die teilnehmenden Bürgermeister Franz Winter (BayGT-Präsidiumsmitglied) und Markus Reichart (BayGT-Landesausschussmitglied) beim Gedankenaustausch in Rothenburg. © Jessica Hövelborn

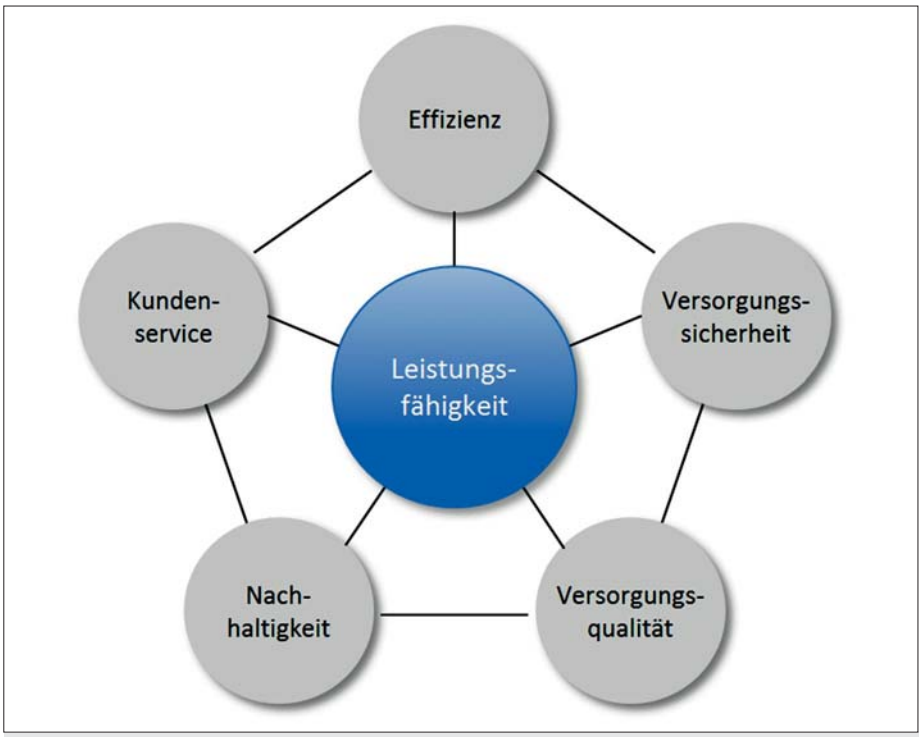

Grafik 2: Benchmarking Wasser: Die „Leistungsfähigkeit" des Wasserversorgers kann anhand von fünf Bewertungssäulen ermittelt und interpretiert werden. Ergeben sich Schwächen in der einen oder anderen Säule, so sind diese entweder über örtliche Besonderheiten gerechtfertigt oder es gibt Verbesserungsbedarf. © R&P

Der Ergebnisbericht – die Effizienzuntersuchung – ist die bayerische Visitenkarte auf Bundes- und europäischer Ebene. Da ist ein Schulterschluss zwischen zuständigem Ministerium und Gemeinden, Städten und Zweckverbänden verloren gegangen, den jeder einzelne mit seiner Teilnahme wieder herzustellen hilft. Danke.

Die Teilnahmegebühr bemisst sich je nach Modul und Unternehmensgröße. Die angegebenen Kosten verstehen sich zuzüglich einer Nebenkostenpauschale für Reise- und sonstige Kosten i.H.v. 7,5 Prozent sowie der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Der angebotene Leistungsumfang beinhaltet eine intensive Betreuung der Teilnehmer sowie die Nutzung der Rödl & Partner Benchmarking Online-Plattform (***www.roedl-benchmarking.de/by/asp/main/main.asp***).

Kleine und mittlere Wasserversorger mit einer Netzabgabe bis zu 1 Mio. m³/Jahr fördert der Freistaat Bayern in dieser Projektrunde einmalig mit 500,– €. Die in der Grafik 3 genannte Teilnahmegebühr reduziert sich somit für die betroffenen Versorger um diesen Beitrag. Anders ausgedrückt: Die Teilnahme am Basismodul ist bei einer Netzeinspeisung von unter 500.000 m³ kostenlos.

Bei Rödl & Partner in Nürnberg, die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt für das Benchmarking Wasser beauftragt wurden, stehen als Ansprechpartner Tanja Martin und Alexander Faulhaber zur Verfügung. Sie erreichen sie unter Tel. 0911 / 91 93 35 03, E-Mail: ***wasser@roedl.de***.

Investitionen in die Abwassernetze und deren Finanzierung

Ein Zukunftsthema werden die Investitionen in die Sanierung der Abwassernetze sein, die – zusammen mit den Kläranlagen – die wertvollste Einrichtung einer Gemeinde darstellen. Die Leitungen sind vergraben, aber auf der kommunalen Handlungsagenda nicht zu vergessen. Dabei wird nach Gruppen unterschieden (s. Grafik S. 197): Gruppe 1 sind Aufgabenträger mit einem Kanalnetz von mehr als 300 km, Gruppe 2 bewirtschaftet ein Kanalnetz von zwischen 60 km und 300 km, Gruppe 3 zwischen 30 km und 60 km und Gruppe 4 hat ein Netz von weniger als 30 km Länge. Der sofortige, kurz- oder mittelfristige Sanierungsbedarf liegt derzeit bei 14,5 Prozent des Netzes. Er ist zwar seit der letzten Erhebung zum Zustand der Kanalisation in Bayern aus dem Jahre 2008 (15,7 Prozent) zurückgegangen. Dennoch besteht Handlungsbedarf – und der beginnt bei der Befassung mit dem Thema Verantwortung für die wichtige Infrastruktureinrichtung der Abwasserentsorgung.

Der erste Schritt zur Kanalsanierung ist die Bestandsaufnahme des Zustands der Kanalisation über Kanalkataster. Die Erstellung eines solchen Katasters wird vom Freistaat auch in der RZWas 2016 weiterhin mit 1 €/laufender Meter

Netzeinspeisung in m³ pro Jahr	Basis-modul	Vertiefungsmodul	
		erstmals	wiederholt
< 0,5 Mio. m³	500 €	1.950 €	950 €
0,5 – 1 Mio. m3	950 €	2.950 €	1.250 €
1 – 2,5 Mio. m3	1.250 €	3.950 €	1.450 €
> 2,5 Mio. m3	1.450 €	4.950 €	1.450 €

Grafik 3: EffWB-Teilnahmegebühr: Die Teilnahme am Basismodul ist bei einer Netzeinspeisung von unter 500.000 m³ dank der Förderung des Freistaats Bayern von 500 € kostenlos. Für die weiteren Größenklassen gelten die angegebenen Preise. © R&P

als Anreiz gefördert. Dies ergibt sich aus dem Sonderprogramm „Kanalkataster“ (Teil 2) nach Nr. 2.4 RZWas 2016, siehe auch:

http://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/kanalkataster.htm

Zustandserfassung, Zustandsbeurteilung und Sanierungskonzept lauten die Arbeitsschritte, bevor dann die Projektplanung und die Bauausführung folgen können. Unsere Bürger erwarten zumal von der öffentlichen Hand eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Einrichtungen. Soviel als kleiner Handlungsanstoß. (weiterführende Informationen dazu ab Seite 197 – 201)

Landwirtschaftliche Klärschlammausbringung und Phosphorrückgewinnung

Von der Düngeverordnung (Stichwort: Grundwasserschutz) zu unterscheiden ist die ebenfalls in der Zuständigkeit des Bundeslandwirtschaftsministeriums liegende Änderung der Düngemittelverordnung. Dort geht es um die Klärschlammausbringung. Der Entwurf zur Düngemittelverordnung wird demnächst in die Ressort- und Verbändeanhörung gelangen. Maßgeblich für die Zukunft der landwirtschaftlichen Verwertung wird dabei sein, wie mit polymeren Flockungsmitteln umgegangen wird. Voraussichtlich wird den Kläranlagenbetreibern vorgeschrieben werden, den Nachweis zu erbringen, dass in einem Zeitraum von drei Jahren (also für die Jahre 2017–2019) eine bestimmte Verwendungsmenge nicht überschritten wird. Wird dieser Wert überschritten, muss der Klärschlamm – nach seiner Trocknung – verbrannt werden.

Parallel dazu läuft eine mit vielen technischen Unbekannten geführte Diskussion um eine Phosphorrückgewinnung. Phosphor ist ein wertvoller Rohstoff, der auszugehen droht. Weil die Phosphorrückgewinnung aus dem nach einer Verbrennung verbleibenden Staub erfolgt, setzt die vorgeschaltete Verbrennung allerdings Monoverbrennungsanlagen voraus. Hierzu müssten erst bundesweit die erforderlichen Kapazitäten aufgebaut werden. Zu enge zeitliche Vorgaben werden daher nicht praktisch umsetzbar sein. Aber der Zug in diese Richtung wurde bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2013 auf’s Gleis gestellt und rollt inzwischen.

Es berichtete aus Berlin: Martin Weyand, Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. © Dr. Juliane Thimet

Dr. Juliane Thimet – mit gepackten Taschen und voller Ideen für 2017 © Manfred Schmid

47. Führungskräftetagung 16. – 19.05.2017

Auch die 47. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft wird wieder in Rothenburg stattfinden. Hier gilt es, sich den 16.–19. Mai 2017 vorzumerken. Zentrale Referenten sind bereits gewonnen.

Anmeldungen sind ebenfalls schon möglich unter ***www.baygt-kommunal-gmbh.de***

Weitere Informationen:
Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft
www.baygt-kommunal-gmbh.de >
Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft

Die „Bezuschussung" des Gasnetzbetreibers

Beihilferechtliche Vorgaben

Fabian Dietl, Rechtsanwalt

In vielen Kommunen gibt es Gebiete, in denen keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind. Ist hier eine Gasversorgung gewünscht, so muss zunächst ein Gasversorgungsnetz aufgebaut werden. Dies ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Unter dieser Prämisse erscheint die Übernahme einer Gaskonzession für bisher nicht gasversorgte Gebiete für Netzbetreiber häufig als unwirtschaftlich. Um diese Hürde zu überwinden, ziehen Kommunen häufig eine mit der Vergabe der (Erst-)Konzession verbundene „Bezuschussung" des Gasnetzbetreibers in Betracht. Eine derartige „Bezuschussung" kann jedoch beihilfenrechtlichen Restriktionen unterliegen. Der Beitrag soll die beihilfenrechtlichen Vorgaben hierfür näher beleuchten.

Grundsätzliche Vorgaben für das Vorliegen einer Beihilfe

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche Mittel oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige („Selektivität") den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen Beihilfen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV „notifiziert", d. h. gemeldet, werden.

Fabian Dietl, Rechtsanwalt © privat

Die Merkmale einer Beihilfe sind bei einer kommunalen „Bezuschussung" eines Gasnetzbetreibers zunächst grundsätzlich erfüllt. Es liegen staatliche (kommunale) Mittel vor und die Gewährung eines Zuschusses für ein bestimmtes, konzessioniertes Unternehmen erfüllt das Merkmal der Selektivität. Auf den ersten Blick deutet die „Bezuschussung" eines Gasnetzbetreibers daher auch auf die Generierung eines Vorteils bei diesem (Begünstigung, vgl. dazu unten) hin. Die Tatsache, dass eine „Bezuschussung" zu einer Senkung von Netzentgelten führen kann, schließt einen Vorteil für den Gasnetzbetreiber nicht per se aus, da er in jedem Fall einen „Finanzierungsvorteil" erlangt und ihm durch die „Bezuschussung" der Einstieg in den Gasnetzbetrieb überhaupt erst ermöglicht wird.[1] Schließlich kann eine Begünstigung auch darin liegen, dass die Netzentgelte zunächst absinken und in der Folge bei Bewerbungen um Gaskonzessionen in den umliegenden Versorgungsgebieten das „bezuschusste" Unternehmen dort günstigere Netzentgelte anbieten könnte.

Keine Begünstigung durch Erbringen einer DAWI

Eine „Begünstigung" liegt vor, wenn ein Unternehmen eine aus staatlichen Mitteln bewirkte Leistung erlangt, ohne hierfür eine angemessene, marktübliche Gegenleistung erbracht zu haben. Hierfür ist eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung von Leistung und Gegenleistung vorzunehmen.

Eine Gegenleistung kann insbesondere darin bestehen, dass der Empfänger eine sog. „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (DAWI) für die staatliche Stelle erbringt. Hierbei handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, „die von den Mitgliedsstaaten […] mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden und für die das Kriterium gilt, dass sie im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Das Konzept der DAWI umfasst daher insbesondere bestimmte Dienstleistungen der großen netzgebundenen Wirtschaftszweige wie des Verkehrswesens, der Postdienste, des Energiesektors und der Telekommunikation."[2] Die Versorgung von Bürgern mit Gas unterfällt dem Energiesektor und stellt somit eine DAWI dar.

Der EuGH hat Kriterien aufgestellt, wann im Falle der Erbringung einer DAWI eine angemessene, marktübliche Gegenleistung und somit keine Begünstigung vorliegt. Das „bezuschusste" Unternehmen muss demnach mit der Erfüllung der DAWI tatsächlich betraut und die Verpflichtung klar definiert sein. Ferner sind die Parameter, anhand derer ein Ausgleich für die Erbringung der DAWI berechnet wird, im Vorfeld objektiv

und transparent aufzustellen. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns zu decken.[3] Schließlich ist die Höhe des Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung hätte.

Die Europäische Kommission hat diese Vorgaben im sog. Freistellungsbeschluss[4] konkretisiert. Auch hiernach darf jedoch die Höhe der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten **Nettokosten** abzudecken. Diese Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen.

Für den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes ist grundsätzlich eine derartige Ausnahme für DAWI nach der Rechtsprechung des EuGH bzw. dem Freistellungsbeschluss der Kommission denkbar. Hinsichtlich der Berechnung der durch die DAWI verursachten Nettokosten ist jedoch zu beachten, dass die wesentlichen Einnahmen aus dem Gasnetzbetrieb die Netzentgelte sind. Die Kosten für den Gasnetzaufbau sind bereits – anteilig – in diesen kalkulatorischen Kosten enthalten. Im Idealfall beinhalten damit diese Netzentgelte als nach dem Freistellungsbeschluss zu berücksichtigende Einnahmen bereits sämtliche Kosten für die Erbringung der DAWI. Für „ausgleichsfähige" Nettokosten ist daher kein Raum mehr.

Ausnahme nach der De-minimis-Verordnung

Beihilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, die einem einzigen Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden (sog. „De-minimis-Beihilfen"), werden unter den Voraussetzungen der „De-minimis-Verordnung"[5] als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Voraussetzungen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedsstaat gewährten „De-minimis-Beihilfen" darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000 nicht übersteigen. Im Falle der Erbringung von DAWI erhöht sich dies auf € 500.000.[6]

Die „Bezuschussung" eines Gasnetzbetreibers für die Erbringung einer DAWI ist damit beihilfenrechtskonform möglich, wenn ein Höchstbetrag von € 500.000 in drei Jahren nicht überschritten wird. Hierbei sind jedoch von anderen Kommunen des gleichen Mitgliedsstaats gewährte Beihilfen an den jeweiligen Gasnetzbetreiber mit zu berücksichtigen.

Keine Ausnahme nach der Gruppenfreistellungsverordnung

Beihilfen, die sowohl die allgemeinen als auch die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden besonderen Voraussetzungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)[7] erfüllen, sind von der Notifizierungspflicht freigestellt. Für die „Bezuschussung" eines Gasnetzbetreibers kommen Beihilfen für Energieinfrastruktur sowie für lokale Infrastruktur in Betracht.

Fördermaßnahmen für den Bau und die Modernisierung von Energieinfrastruktur sind jedoch nur dann von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn die Beihilfen in bestimmten „Fördergebieten" gewährt werden. Dies ist in Bayern regelmäßig nicht der Fall.

Bei lokalen Infrastrukturen handelt es sich um Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmer und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten. Leitungsnetze für die Energieversorgung sind derartige Infrastrukturmaßnahmen.[8] Nach Erwägungsgrund 76 der AGVO betreffen die in der AGVO enthaltenen Vorschriften für Beihilfen für lokale Infrastruktur jedoch nicht andere Arten von Infrastrukturförderung, die spezifischen, gut konzipierten Kriterien unterliegen, die ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gewährleisten. Dies gilt namentlich für „Energieinfrastruktur". Da ein lokales Gasnetz jedoch auch unter den Begriff der Energieinfrastruktur i. S. v. Art. 2 Nr. 130 AGVO fällt, scheidet eine Anwendbarkeit der Vorschriften für lokale Infrastruktur aus.

Zusammenfassung

Die kommunale „Bezuschussung" eines Gasnetzbetreibers stellt grundsätzlich eine Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV dar und ist als solche gegenüber der Kommission notifizierungspflichtig. Eine Ausnahme für sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach dem Freistellungsbeschluss der Kommission scheidet aus, weil bezuschussungsfähige Nettokosten als Differenz zwischen angefallenen Kosten und Einnahmen im Gasnetzbereich wegen den bei Netzentgelten zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen nicht vorliegen. Eine notifizierungsfreie „Bezuschussung" nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann für den Gasnetzleitungsbau als Energieinfrastruktur nur in Fördergebieten gewährt werden.

Eine „Bezuschussung" eines Gasnetzbetreibers ist beihilfenrechtskonform jedoch nach der Verordnung Nr. 360/2012 für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse möglich, wenn ein Höchstbetrag von € 500.000 in drei Jahren nicht überschritten wird.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein „Geldfluss" zwischen Kommune und Gasnetzbetreiber in Gestalt von Baukostenzuschüssen denkbar ist, wenn kommunale Grundstücke erschlossen werden. Der Gasnetzbetreiber kann von Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss für die Erstellung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen dem be-

treffenden „Versorgungsbereich“ zuordnen lassen.[9] Diese Baukostenzuschüsse dürfen jedoch höchstens 50 Prozent der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten betragen. Trägt diese Baukostenzuschüsse eine Kommune für kommunale Grundstücke, so liegt diesbezüglich keine Beihilfe vor, da insofern eine marktübliche Gegenleistung (Erstellen eines Gasnetzanschluss) festzustellen ist.

Weitere Informationen:
Fabian Dietl, Rechtsanwalt,
Becker Büttner Held,
nebenamtlicher Dozent an der bayerischen Verwaltungsschule
fabian.dietl@bbh-online.de

Fußnoten

1 So stellt auch die Kommission im Fall des Baus einer Ethylen-Pipeline auf die „Ermöglichung“, „die Pipeline zu bauen“, ab: Entscheidung vom 12.10.2006 – C11/2005-ABl. L143/16 Rn. 42.

2 Anhang 1 des Weißbuchs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Mitteilung der Kommission vom 12.05.2004, KOM (2004) 374 endg.

3 EuGH, Urt. v. 24.07.2003 – C-280/00 – Slg. 2003, I-7810 Rn. 87 ff. „Altmark Trans“; Jung/Deuster, BRZ 2012, S. 24 ff. (25).

4 Beschluss vom 20.12.2011 – 2012/21/EU.

5 Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1407/2013 vom 16.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen.

6 Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012.

7 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014; vgl. dazu Würfel/Linde, BayGT 2015, S. 308 ff.

8 Dörr, NZBau 2005, S. 617 ff. (619).

9 Vgl. dazu § 11 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

Der Aufbau eines Gasversorgungsnetzes in Kommunen ist mit erheblichen Investitionen verbunden. © Fabian Dietl

ANZEIGE

Berufsbegleitend studieren
TECHNISCHE HOCHSCHULE DEGGENDORF THD

MASTER
PUBLIC MANAGEMENT

- Berufsbegleitender Masterstudiengang
- In vier Semestern zum Masterabschluss
- Für Mitarbeiter der Öffentlichen Verwaltung
- Praxisorientierte Lehre

WEITERBILDUNGSZENTRUM der THD | www.th-deg.de/weiterbildung | Tel. 0991/3615-426 | josef.pritzl@th-deg.de

Aus dem Verband

Kreisverband

Ansbach

Am 19. April 2016 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands Ansbach im Schützenhaus Rügland zu ihrer sehr gut besuchten Frühjahrskreisverbandsversammlung. Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden Franz Winter, 1. Bürgermeister der Gemeinde Dürrwangen, führte der Gastgeber und 1. Bürgermeister der Gemeinde Rügland, Werner Hammerl, in die Beratungsgegenstände ein und fand auch ein paar Worte zum Tagungsort sowie zur Gemeinde Rügland.

Der Kreis- und Bezirksverbandsvorsitzende Franz Winter informierte die anwesenden Bürgermeister sodann unter anderem über den Stand beim Kommunalen Investitionsprogramm, über die Bündelausschreibung Strom/Gas des Bayerischen Gemeindetags, den aktuellen Stand im Bereich der Straßenausbaubeiträge, den Entwurf eines bayerischen Integrationsgesetzes, über die anstehende Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft in Rothenburg ob der Tauber sowie den anstehenden Bürgermeistertriathlon in Dinkelsbühl am 3. Juli 2016.

Im Anschluss an die darauf folgende Aussprache erläuterte Matthias Simon, Referent des Bayerischen Gemeindetags, die Eckdaten der neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016). Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Härtefallförderung für die Sanierung von Wasser- und Abwasserleitungsanlagen. Die Kritik von Herrn Simon und den anwesenden Bürgermeistern bestand im Wesentlichen in der geringen Mittelausstattung. So werden an alle Gemeinden des Landkreises Ansbach rechnerisch insgesamt lediglich 550.000,00 EUR pro Jahr ausgereicht.

Daran anschließend berichtete Wolfgang Bauer, Leitender Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat über den Sachstand des Programms BayernWLan sowie die diesbezüglichen Gestaltungs- und Fördermöglichkeiten der Gemeinden. Die Ausführungen zur Förderfähigkeit von sogenannten Hot-Spots an zentralen Punkten der Gemeinden stießen bei den anwesenden Bürgermeistern auf großes Interesse.

Nach einer einstimmigen Beschlussfassung einer gemeinsamen Resolution zur Aufnahme des durchgängigen 6-streifigen Ausbaus der A6 in den „Vordringlichen Bedarf" des Bundesverkehrswegeplans 2030 erläuterte die zuständige Regierungsrätin Linda Engelhard vom Landratsamt Ansbach die neuesten Regelungen zum Kindergartenbetrieb unter dem Titel „Zusammenfassung zum Leitfaden für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ansbach".

Als Hauptredner der Kreisverbandversammlung berichtete Landrat Dr. Jürgen Ludwig über den aktuellen Sachstand und die Planungen des Landratsamtes rund um die Asyl- und Flüchtlingskrise. Er erläuterte die geplanten Änderungen des bayerischen Aufnahmegesetzes und stellte den neuen Integrationsbeauftragten des Landkreises, Heinz Henninger, Altbürgermeister der Gemeinde Dietenhofen vor, der sodann seinen Arbeitsbereich umriss.

Die Veranstaltung endete am späten Nachmittag mit einem Schlusswort des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbandes Helmut Schnotz, 1. Bürgermeister der Gemeinde Bechhofen sowie allgemeinen Dankesworten an die ehrenamtlichen Unterstützer der Veranstaltung.

Altötting

Am 25. April 2016 fand in Unterneukirchen unter Leitung von 1. Bürgermeister Georg Heindl eine Kreisverbandsversammlung statt, an der auch die Landtagsabgeordnete Ingrid Heckner sowie Landrat Erwin Schneider teilnahmen.

Gerhard Dix von der Geschäftsstelle berichtete über den Ausbau der Ganztagsschulen in Bayern. Da Eltern in den Vorschuleinrichtungen immer längere Zeitfenster für ihre Kinder buchen, müsse man davon ausgehen, dass auch in der Grundschule der Bedarf an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Zukunft stark ansteigen werde. Aus diesem Grund befürworte der Bayerische Gemeindetag die längst überfällige Entscheidung des Freistaats, ab dem kommenden Schuljahr flächendeckend und bedarfsgerecht die offene Ganztagsschule einzuführen. Der Referent skizzierte die verschiedenen Angebotsformen und ging auch näher auf die Finanzierungsgrundlagen ein. Den Städten und Gemeinden riet Dix, rechtzeitig Bedarfsplanungen durchzuführen, um gemeinsam mit Eltern, Kitas und Schulen ein passgenaues Angebot vor Ort auf die Beine zu stellen. Im Anschluss daran informierte der Referent über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bayern. Auf Grund der stark zurückgehenden Zahl von Menschen, die in Bayern nach Asyl nachsuchen, zeige sich eine Entspannung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Anschlussunterkünften. Nichtsdestotrotz bliebe es für die Gemeinden eine sehr große Herausforderung die derzeit über 155.000 in Bayern lebenden Flüchtlinge, von denen ein Großteil ein Bleiberecht erhalten werde, zu integrieren. Grundvoraussetzung sei hierfür die Vermittlung der deutschen Sprache und der in Deutschland geltenden Gesetze und Werte. Besonders wichtig sei es, frühzeitig auch die Kinder und Jugendlichen in den Kindertageseinrichtungen und in den Schulen auf ihr künftiges Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten. Bei der kur-

zen Vorstellung des geplanten bayerischen Integrationsgesetzes unterstrich Dix die Bedeutung des in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Grundgedankens „fordern und fördern". So habe nicht nur die aufnehmende Gesellschaft bestmöglichste Rahmenbedingungen für Flüchtlinge zu schaffen, sondern auch Flüchtlinge müssen deutlich ihre Bereitschaft erkennen lassen, dass diese bereit sind die Sprache und die Werte in ihrem neuen Gastland zu lernen und zu respektieren.

Landrat Erwin Schneider stellte in seinen Ausführungen ebenfalls die Flüchtlingspolitik in den Vordergrund. So gab er einen Überblick über die derzeitige Situation im Landkreis Altötting und bestätigte ebenfalls die derzeit sich entspannende Situation bei der Unterbringung.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Heribert Thallmair feierte seinen 80. Geburtstag. Der Bayerische Gemeindetag lud seinen Ehrenpräsidenten am 27. Mai 2016 in das Seehaus ein und feierte mit vielen Gästen aus Politik und Wirtschaft seinen Ehrentag. Prominentester Redner beim Festakt war Ministerpräsident a.D. Günther Beckstein.

Erster Bürgermeister Hans Eschlberger, Gemeinde Ainring, Vorsitzender des Kreisverbands Berchtesgadener Land feierte seinen 60. Geburtstag,

Erster Bürgermeister Thomas Kamm, Gemeinde Siegsdorf, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Traunstein feierte seinen 55. Geburtstag.

Heribert Thallmair, Ehrenpräsident des Bayerischen Gemeindetags © Katharina Hipp

Bezirksverband

Lenggries

Vom 11. – 12. Mai 2016 fand die Frühjahrsbezirksversammlung Oberbayern in Lenggries statt. Als Hauptreferenten konnte Bezirksverbandsvorsitzender Josef Steigenberger (rechts im Bild) Finanz- und Heimatminister Dr. Markus Söder (3.v.r.) begrüßen. Präsident Dr. Uwe Brandl (2.v.l.) erläuterte die aktuellen Themen der Verbandsarbeit. Nach einem Grußwort von Landrat Josef Niedermaier (stehend), in dem er u.a. die stockende Entwicklung beim Wohnungsbau im Landkreis Bad-Tölz thematisierte, erläuterte Staatsminister Dr. Söder die Eckpunkte der vorgesehenen Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms. Dabei ging er auf das neue Zentrale-Orte-System und auf die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) ein. © BGZ

Burgthann

Wichtige kommunalpolitische Themen wie der Wohnungspakt Bayern und die Auswirkungen des Bundesverkehrswegeplans insbesondere auf die Region Mittelfranken waren u.a. Themen der Sitzung der Bezirksversammlung Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags am 13. Juni 2016 in Burgthann. Zu Gast war Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr (3.v.l.). Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags (4.v.l.), mahnte Korrekturen beim Wohnungspakt Bayern und auch beim Bundesverkehrswegeplan an. Im anschließenden Pressegespräch informierte Erster Bürgermeister Franz Winter, Vorsitzender des Bezirksverbands Mittelfranken (2.v.l.) über die wohnungsbau- und verkehrspolitischen Herausforderungen der Gemeinden. © Sandra Semsch

Aus dem DStGB

Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2016 für Städte und Gemeinden

Auch 2016 vergibt die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag den Deutschen Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden. Gesucht werden Deutschlands nachhaltigste Städte und Gemeinden in den drei Kategorien „Klein, Mittel und Groß".

Bewerben können sich Städte und Gemeinden noch bis zum 17. Juni 2016 (Wettbewerbsphase I) sowie vom 11. Juli bis zum 07. September 2016 (Wettbewerbsphase II). Als Preis ist in den einzelnen Kategorien (Klein, Mittel, Groß) eine Dotierung für die Gewinnerkommune in Höhe von je 35 000 Euro vorgesehen. Über die Auswahl der Preisträger entscheidet eine Jury, in der für den Deutschen Städte- und Gemeindebund dessen Präsident, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, mitwirkt. Die Preisverleihung selbst findet im Rahmen eines Festaktes am 25. November 2016 in Düsseldorf statt.

Zum 5. Jubiläum des Deutschen Nachhaltigkeitspreises für Städte und Gemeinden wurde der Fragebogen umfassend überarbeitet und der Bearbeitungsaufwand für die Kommunen deutlich reduziert. Um die eigentlichen Bewerbungsunterlagen zu sichten, können Städte und Gemeinden auf der Website: ***www.nachhaltigkeitspreis.de*** unverbindlich ihren persönlichen Zugangscode zum Fragebogen anfordern. Dort haben die Kommunen auch die Möglichkeit, den Fragebogen zur internen Nutzung als bearbeitbares PDF-Dokument herunterzuladen.

Teilnahmeberechtigt sind alle deutschen Städte und Gemeinden. Bewerben kann sich jede Kommune, wenn diese im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten eine nachhaltige Stadtentwicklung betreibt und in den wichtigen Themenfeldern der Verwaltung erfolgreiche Nachhaltigkeitsprojekte realisiert hat.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ermutigt die Städte und Gemeinden ausdrücklich, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen und besondere Projekte vorzustellen.

Falls Städte oder Gemeinden Fragen haben, können Sie sich jederzeit an das Büro des Deutschen Nachhaltigkeitspreises, Tel. 0211 / 55 04 55 10 oder E-Mail: ***buero@nachhaltigkeitspreis.de*** wenden.

Kommunalwirtschaft

Hohes CO_2-Einsparungspotenzial in Kommunen

Zwölf energieeffiziente kommunale Vorzeigeprojekte in Bayern mit hervorragender CO_2-Einsparungsbilanz erhalten rund 30 Millionen Euro EFRE-Fördermittel.

Der Freistaat Bayern fördert gemeinsam mit der Europäischen Union kommunale Vorzeigeprojekte mit bis zu 30 Millionen Euro. Bau- und Innenminister Joachim Herrmann freute sich für zwölf bayerische Vorzeigeprojekte, die so viel CO_2 einsparen, dass sie nun für die aktuelle EFRE-Förderperiode 2014 – 2020 ausgewählt wurden. „Zwölf Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern können bis Mitte nächsten Jahres Förderanträge für ihre konkreten Projekte vorbereiten. Gerade in öffentlichen Infrastrukturen, wie den kommunalen Nahwärmenetzen, sehen wir ein besonders hohes Potenzial für Energieeinsparungen. Mit den Fördermitteln unterstützen wir den Aufbau dieser kommunalen Nahwärmenetze, sowie die modellhafte Sanierung von kommunalen Gebäuden und leisten so einen wichtigen Beitrag zur CO_2-Einsparung."

Gefördert werden Maßnahmen, die interessante Konzepte zur Ersetzung der fossilen Wärmeerzeugung durch regenerative Anlagen vorlegen. Auch die Anschubfinanzierung für unrentierliche Kosten beim Aufbau von Verteilernetzen und Anschlüssen für Gebäude sowie die Entwicklung und vor allem Umsetzung von integrierten kommunalen Energieleitplänen kann übernommen werden.

Insgesamt 32 Städte, Märkte und Gemeinden hatten Projektvorschläge eingereicht. Von einem gutachterlich begleiteten Auswahlgremium wurden folgende zwölf Kommunen ausgewählt, die bis Mitte 2017 ihre Förderanträge für ihre konkreten Projekte mit den zuständigen Stellen an den Bezirksregierungen abstimmen können:

Stadt Aschaffenburg – Umsetzung Integriertes Energiekonzept Oberstadt

Markt Bechhofen – Wissens- und Erlebniswelt Bechhofen

Stadt Dorfen – Energetische Versorgung Freizeit- und Erholungseinrichtung

Stadt Friedberg – Infrastrukturentwicklung/Aufbau Verteilnetz

Stadt Gräfenberg – Energetische Entwicklungsplanung für Altstadt und Scheunenviertel

Stadt Herrieden – Nahwärmeversorgung Altstadtquartier

Stadt Iphofen – Erweiterung Nahwärmenetz im Denkmalensemble Altstadt

Stadt Kemnath – Errichtung Schlammfaulung zur Biogas- und Stromerzeugung

Markt Konnersreuth – Biomasse-Nahwärmeversorgung

Stadt München – Areal Großmarkthalle

Stadt Rosenheim – Kältenetz Lokschuppen

Gemeinde Thüngersheim – Erweiterung Nahwärmeverteilnetz

Alle Kommunen, die am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben, werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Für das Jahr 2017 ist ein weiterer Programmaufruf vorgesehen. Änderungen an der Auslobung sind denkbar. Weitere Informationen zur neuen Förderperiode sind abrufbar unter

http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/

und

http://www.innenministerium.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderprogramme/eustrukturfoerderung/

Soziales

Kommunalzirkel – Vernetzung kommunaler Nachhaltigkeitsprojekte

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geförderte Initiative zur Vernetzung kommunaler Nachhaltigkeitsprojekte fand großen Zuspruch. 26 Gemeinden aus dem gesamten bayerischen Raum trafen sich am 26. April zum interkommunalen Austausch im Kloster Plankstetten. Das Thema der Veranstaltung lautete: „Veränderungsprozesse in der Bevölkerungsstruktur aktiv gestalten". Das Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung, die Weiterführung des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune Bayern, hatte in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag dazu eingeladen. Ziel war es, den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen zu intensivieren und über Zukunftsthemen in Bezug auf gesellschaftliche und soziale Veränderungen in der Bevölkerung zu diskutieren.

Mehr als 50 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Ehrenamt nutzten die Gelegenheit, um sich über nachhaltige kommunale Projekte auszutauschen. Josef Steigenberger, Erster Bürgermeister der Gemeinde Bernried am Starnberger See und Vorsitzender des Bezirksverbands Oberbayern im Bayerischen Gemeindetag, betonte in seinem Grußwort, wie gewinnbringend die bisherigen Zirkel für seine Gemeinde waren:„Wir haben vieles von anderen Gemeinden gelernt. Durch den Austausch und die Rückfragen bei den Kollegen mussten wir in einigen Projekten, die wir umgesetzt haben, das Rad nicht neu erfinden, sondern konnten auf andere Erfahrungen zurückgreifen."

In einer ersten Vorstellungsrunde, die von den Koordinatoren Danielle Rodarius (Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern) und Dr. Klaus Zeitler (SIREG Rottenburg), moderiert wurde, wurde dann auch bald deutlich, dass sich viele kommunale Themen und Problemstellungen ähneln. Insbesondere Fragen nach Handlungsstrategien im demografischen Wandel, der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen oder der Verbesserung des Generationenmiteinanders einte die Mitglieder des Kommunalzirkels.

„Angesichts der Resonanz und der Diskussionsbeiträge wird deutlich, dass die inhaltliche Konzeption des Kommunalzirkels richtig war", merkten Zeitler und Rodarius am Ende der Vorstellungsrunde an. „Wir werden uns bis 2017 in unterschiedlichen Zirkelrunden mit Themen wie Wohnen, der Frage nach dem Miteinander von Jung und Alt, einer nachhaltigen Daseinsvorsorge oder der Integration von Flüchtlingen intensiv auseinandersetzen".

Neben dem Kennenlernen wurden auch Inhalte für das Auftaktthema „Wohnen" andiskutiert. Annegret Schefold von der „Koordinationsstelle Wohnen im Alter" und Maria Kurz, Landesgeschäftsführerin der Katholischen Landjugendbewegung Bayern, ließen die Anwesenden „durch die Senioren- bzw. die Jugendbrille" blicken: Sie stellten Wohnformen und Konzepte für ältere Menschen vor und verdeutlichten, dass Jugendliche im Ort oftmals andere Ansprüche und Vorstellungen haben, als die Erwachsenen. Diese Bedürfnisse gelte es ernst zu nehmen und in konkrete Konzepte umzusetzen, so deren beider Appell an die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter.

Im Anschluss an diesen Input legten die Beteiligten ihre Arbeitsschwerpunkte für das nächste Zirkeltreffen im Juli 2016 fest. Dann soll es um konkrete Projekte des Mehrgenerationenwohnens, den Erfahrungen mit dem Ausbau des sozialen Wohnungsbaus in kleinen Gemeinden oder der bürgerschaftlichen Unterstützung in Versorgungsnetzwerken für Senioren gehen.

Die weiteren Zirkeltreffen finden in einer Nord-Schiene (Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Oberpfalz) und Süd-Schiene (Oberbayern, Niederbayern, Schwaben) statt. Im Rahmen dieser Treffen diskutieren und erarbeiten die 28 teilnehmenden Kommunen gemeinsam mit dem Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung in Bayern und dem Gemeindetag Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen einer nachhaltigen, vorausschauenden Kommunalentwicklung.

Weitere Informationen zum Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung in Bayern und dem Kommunalzirkel unter: www.kommunal-nachhaltig.de

Veranstaltungen

Frauen führen anders!?

Führungsseminar für Bürgermeisterinnen

16./17. Juni 2016 in Lechbruck am See (Allgäu)

Führen Bürgermeisterinnen ihre Kommune und Verwaltungsorganisation anders als Bürgermeister? Wenn ja, welche Unterschiede gibt es und wie lassen sich diese positiv nutzen? Wenn Frauen eher beziehungsorientiert und Männer eher statusorientiert sind, dann verfügen Bürgermeisterinnen über Fähigkeiten, die im Führungsalltag immer größere Bedeutung erlangen und zunehmend gefordert werden. Dennoch gibt es im Aufgaben- und Rollenspektrum des Bürgermeisteramtes immer wieder Situationen, mit denen es Frauen besonders schwer fällt umzugehen. Dieses Seminar hilft Bürgermeisterinnen, ihr eigenes Führungsverhalten zu hinterfragen und zu optimieren. Sie trainieren genau die Situationen, die Ihnen in Ihrem persönlichen Führungsalltag immer wieder Schwierigkeiten bereiten und erlernen neues „Handwerkszeug", so dass Sie selbstbewusst und gestärkt in die Führungspraxis zurückgehen.

Inhalte:

- Grundlagen und Anforderungen guter Führung
- Wie führe ich mich selbst und wie führe ich andere?
- Erwartungen an meine Führung
- Führen in typischen Kommunikations- und Handlungssituationen
- Mitarbeiter/-innen und Teams motivieren und steuern
- Umgang mit Konflikten und Krisen

Kosten:
630 € inkl. Seminarverpflegung und Mittagessen, ohne Übernachtung

Veranstalter:
Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75, 80339 München
Tel. 089 / 21 26 74-0
E-Mail: ***info@verwaltungs-management.de***

Weitere Informationen: http://www.bay-gemeindtag.de > Veranstaltungen > Termin 16.6.2016

Informationsveranstaltungen zum KAG

Gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führen der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag zum geänderten Kommunalabgabengesetz (Erschließungsbeitrag, Straßenausbaubeitrag, wiederkehrende Beiträge) Informationsveranstaltungen durch.

Am 1. April 2016 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) in Kraft getreten. Es bringt insbesondere mit der Einführung der wiederkehrenden Beiträge als Alternative zum herkömmlichen Straßenausbaubeitrag grundlegende Änderungen im Beitragsrecht.

Wie angekündigt, wollen wir Vertreter der Gemeinden, Städte und Märkte in Bayern sowie die bei den Rechtsaufsichtsbehörden mit der Materie befassten Sachbearbeiter über die Neuerungen informieren. Zu den folgenden Informationsveranstaltungen dürfen wir Sie sehr herzlich einladen.

Die Veranstaltungen finden jeweils von 10 bis ca. 13 Uhr statt für den Regierungsbezirk:

Oberpfalz	am Dienstag, dem **21.06.2016**, in der Schwarzachtalhalle, Rötzerstraße 2, 92431 Neunburg vorm Wald
Schwaben	am Mittwoch, dem **22.06.2016**, in der Stadthalle, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen
Unterfranken	am Mittwoch, dem **29.06.2016**, in der Knauf-Halle, Schützenstraße 3, 97346 Iphofen
Oberfranken	am Donnerstag, dem **30.06.2016**, in der Fichtelgebirgshalle, Jean-Paul-Str. 5, 95632 Wunsiedel
Mittelfranken	am Montag, dem **04.07.2016**, in der Kulturfabrik Roth, Stieberstraße 7, 91154 Roth
Oberbayern	am Dienstag, dem **05.07.2016**, im Feststadl, Eichendorffstraße 10, 95609 Aschheim
Niederbayern	am Mittwoch, dem **06.07.2016**, im Gasthof Apfelbeck, Hochgarten 2, 94437 Mamming.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Da das Interesse sehr groß ist, bitten wir darum, sich möglichst auf zwei Teilnehmer je Gemeinde bzw. Behörde zu beschränken. Die Veranstaltungsorte sind von der zulässigen Teilnehmerzahl her abgestimmt auf die Ergebnisse der Umfrage des Innenministeriums. Sollte die Zahl vor Ort überschritten werden, müssen die Räumlichkeiten nach Erreichen der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ggf. aus Sicherheitsgründen geschlossen werden. Aus aktuellem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Informationsveranstaltungen weder für Gemeinderatsmitglieder noch für Vertreter von Bürgerinitiativen, noch als Fortbildungs-

veranstaltung für Kommunalberatungsunternehmen gedacht sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. (089) 360009-25, E-Mail: ***claudia.drescher@bay-gemeindetag.de*** gerne zur Verfügung.

4. Vergabetag Bayern

am 6. Juli 2016
9:30 Uhr bis 17:30 Uhr
in München

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) organisiert am 6.7.2016 in München den 4. Vergabetag Bayern. Die vorangegangenen Vergabetage waren geprägt von dem Erlass der neuen EU-Vergaberichtlinien sowie dem Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene zur Umsetzung der Richtlinien. Das reformierte EU-Vergaberecht ist in Deutschland am 18. April 2016 in Kraft getreten. Mit der Vergaberechtsmodernisierung wurden die Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge grundlegend überarbeitet. Auch aufgrund struktureller Änderungen im EU-Vergaberecht – die VOL/A und die VOF gibt es im Bereich ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nicht mehr – nehmen die Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in der Vergabeverordnung in Zahl und Umfang deutlich zu. Für die Vergabe von Bauleistungen gilt zwar weiterhin die VOB/A, allerdings mit einer Vielzahl neuer Regelungen. Zukünftig wird auch die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen dem Kartellvergaberecht unterstellt. Für die Praxis besonders relevant ist die schrittweise Einführung der Pflicht zur elektronischen Kommunikation. Die aktuelle Vergaberechtsreform nimmt das ABZ zum Anlass, sich beim 4. Vergabetag Bayern früher als üblich bereits im Juli eingehend mit den wichtigsten Änderungen und Neuerungen zu befassen. Sowohl Referenten der Bundesministerien als auch renommierte Vergaberechtsexperten informieren zu Beginn der Veranstaltung über die Einzelheiten der Umsetzung und gehen dabei auf wichtige Aspekte sowie mögliche Probleme ein. Im Rahmen von Kurz- und Intensivworkshops – insgesamt 12 an der Zahl – erhalten die Teilnehmer sodann Gelegenheit zum persönlichen Austausch mit den Referenten.

Seminargebühr:
150 Euro zzgl. USt. pro Teilnehmer (inkl. Seminarunterlagen, Mittagsimbiss und Getränke)

Veranstaltungsort:
IHK Akademie München
Orleantr. 10 – 12, 81669 München

Anmeldung:
www.abz-bayern.de

4. Bayerisches WasserkraftForum

am 21. Juli 2016
in Hirschaid

Die Wasserkraft kann bei der Umsetzung der Energiewende einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ist Bayerns wichtigste zuverlässige und älteste erneuerbare Stromquelle. Im Gegensatz zu den schwankenden Einspeisungen aus Sonne und Wind ist Wasserkraft verlässlich und planbar und daher für die Energiewende ein unverzichtbarer Partner. Das 4. Bayerische WasserkraftForum bietet für die verantwortlichen Repräsentanten von Bayerns Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken Raum für den fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Ort:
Energiepark Hirschaid bei Bamberg
Leimhüll 8, 96114 Hirschaid
www.energiepark-hirschaid.de

Weitere Informationen:
www.bayerisches-wasserkraftforum.de

Asylbewerber im Dorf – damit die Integration gelingt!

Potenziale optimal nutzen – zukünftige Gesellschaft gestalten

12. Juli 2016
9:00 Uhr bis 16:30 Uhr
in Thierhaupten

Viele Engagierte helfen Menschen, die nach ihrer Flucht in Deutschland ankommen. Ehrenamtliche Strukturen, Überschaubarkeit und gelebte Nachbarschaft – ländliche Gemeinden verfügen über wertvolle Potenziale, wenn es um die Integration von Asylbewerbern geht. Engagement für andere ist eine Energiequelle und eine wichtige und sinnvolle Aufgabe.

Sie erhalten Informationen zum Asylrecht und der Situation von Asylbewerbern. Welche Anlaufstellen, Hilfsangebote und Unterstützung gibt es? Wie äußern sich Traumata und wie gehe ich mit traumatisierten Menschen um? Welche Rolle kann die Kirche bei der Gestaltung der künftigen Gesellschaft einnehmen? Welchen Beistand brauchen Sie, damit Ihre Motivation langfristig aufrechterhalten bleibt?

Wir möchten Sie bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen, ermutigen und begleiten, Ihnen Tipps und Hilfestellung geben. Wir setzen auf den Erfahrungsaustausch als große Kraftquelle. Wir rüsten Sie mit guten Argumenten und stärken Ihre eigene Wertehaltung für die Gestaltung einer humanen Gesellschaft.

Eingeladen sind:
Bürgermeister, Gemeinderäte, Pfarrgemeinderäte, Helferinnen und Helfer, interessierte Bürgerinnen und Bürger

Kosten:
50 Euro inkl. Verpflegung und Erfrischungsgetränke

Tagungsort:
Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e. V. (SDL)
im ehem. Kloster,
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten

Programm / Anmeldung:
Schule der Dorf- und
Landentwicklung e.V.
Tel. 08271 / 4 14 41
Fax 08271 / 4 14 42
E-Mail: ***info@sdl-thierhaupten.de***
Internet: ***www.sdl-inform.de***

Verkauf eines ausgemusterten Löschgruppenfahrzeugs LF 8

Der Markt Reichertshofen verkauft ein ausgemustertes Feuerwehrfahrzeug LF 8 Mercedes Benz MB 911.

Technische Daten:
Baujahr: 1975
Km-Stand: 44.000
1. Hand, Wartung lückenlos
TÜV bis 12/2016
Das Fahrzeug ist ohne Beladung und Einbauten.

Mängel:
diverse Rostschäden
Ölverlust am Motor und an der Vorderachse
Der Fahrersitz ist längs aufgerissen.

Besichtigung und Probefahrt nach telefonischer Anmeldung unter 0151 56 70 10 97.

Angebote bis zum 30.06.2016 an:
Markt Reichertshofen
Herrn Wojta
Schloßgasse 5
85084 Reichertshofen

Verkauf eines Löschgruppenfahrzeugs LF 16/ 12

Der Markt Burgheim verkauft gegen Höchstgebot ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Baujahr 1980, ohne feuerwehrtechnische Beladung, abzugeben im 1 Halbjahr 2017.

Angebote an:
Markt Burgheim
1. Kdt. Anton Gutjahr
Marktplatz 13
86666 Burgheim
Tel.: 08432 / 9 42 14 14
E-Mail: ***kasse@burgheim.de***

Spendenaufruf für ein Feuerwehrfahrzeug

Die Bayrisch-Makedonische Gesellschaft e.V. mit Sitz in München (www.baymak.de) sucht ein einsatzfähiges Feuerwehrfahrzeug für das hilfsbedürftige Makedonien. Falls eine Gemeinde/ Stadt ein ausgemustertes Feuerwehrfahrzeug stiften möchte, melden Sie sich bitte bei:

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann
Dreschstr. 9
80805 München
E-Mail: ***katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de***

Mercedes-Benz Unimog 405/70 (U 20) inkl. Schneepflug und Streuautomat zu verkaufen

Die Gemeinde Fürstenstein (Lkr. Passau) verkauft einen gebrauchten Mercedes-Benz Unimog 405/70 (U 20) inkl. Schneepflug und Streuautomat:

- Typ: Mercedes-Benz Unimog 405/70, Dreiseitenkipper
- Handelsbezeichnung: U 20
- Erstzulassung: 05/2008
- 59.423 km
- Kraftstoff: Diesel
- Leistung: 110 kW (150 PS)
- Hubraum: 4249 cm³
- Zul. Gesamtgewicht: 7.500 kg
- Halbautomatik
- Schneepflug: Schmidt, MS 27.1
- Streuautomat: Gmeiner STA 1500 TC

Angebote an:
Herrn Klessinger
Tel. 08504 / 915523
E-Mail: ***tobias.klessinger@fuerstenstein.de***

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge" nur noch auf unserer Homepage:
http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Literaturhinweise

Gaedke (Begr.) / Barthel (Autor)

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts

11. Auflage 2015, Hardcover,
1004 Seiten, EUR 109,00,
ISBN 978-3-452-28046-6,
Carl Heymanns Verlag

Das weit verbreitete und als „der Gaedke" bekannte Standardwerk hat sich seit vielen Jahren als das umfassende Informations- und Nachschlagewerk im Friedhofs- und Bestattungsrecht bewährt.

- Friedhof – Bestattung – Grabstelle – Feuerbestattung
- Bestattungsgewerbe und gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
- Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts

Das Werk ist ein aktueller und unentbehrlicher Ratgeber für das Bestattungsgewerbe, für kirchliche und kommunale Friedhofsträger, Friedhofsverwaltungen, Ordnungsbehörden und alle Institutionen und Personen, die mit dem Friedhofswesen befasst sind.

Hans Heiner Gotzen

Die Sozialbestattung

2. Auflage 2015, Broschur, 580 Seiten
EUR 74,00, ISBN 978-3-452-28570-6
Carl Heymanns Verlag

Der nunmehr bereits in 2. Auflage erscheinende Leitfaden ermöglicht sowohl dem bislang nur mit wenigen Fällen betrauten Anwender eine rechtssichere und vor allem auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung aufbauende Sachbearbeitung und Bescheidung. Der Leitfaden gibt aber auch vertiefende und weiterführende Hinweise für die Anwender, die in der behördlichen Praxis tagtäglich mit Leistungsanträgen nach § 74 SGB XII

betraut sind.

Die seit der Erstauflage zu vielen Fragestellungen rund um § 74 SGB XII gewandelte Rechtsprechung wurde ebenso in die Überarbeitung einbezogen, wie eine noch vertiefendere Darstellung zu den Schnittpunktbereichen des Ordnungsrechts, des

Erbrechts und des Zivilrechts.

- Bestattungskostentragungspflicht als Tatbestandsmerkmal des § 74 SGB XII
- Zumutbarkeit zur Kostentragung als Tatbestandsmerkmal des § 74 SGB XII
- Erforderliche Bestattungskosten
- Verfahrensfragen

Der Leitfaden stellt sich damit als hilfreicher Begleiter in der alltäglichen behördlichen Praxis dar. Daher wird die inhaltliche Darstellung der Thematik auch durch eine Zusammenfassung der für eine Bearbeitung von Leistungsanträgen erforderlichen Gesetzestexte abgerundet. Ein Muss für jeden Praktiker.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,
25. Aktualisierung, Stand Februar 2016,
292 Seiten, Preis 122,99 €;

Gesamtwerk (1340 Seiten, 1 Ordner),
149,99 € mit Fortsetzungsbezug,
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die 25. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Vor allem wurden die Änderungen des Bayer. Datenschutzgesetzes auf Grund des (bayer.) E-Government-Gesetzes eingearbeitet. Wesentliche Neuerung ist ein allgemeiner Auskunftsanspruch gegen Behörden sowie eine Vorschrift für gemeinsame Verfahren; auch werden elektronische Einwilligungen und sonstige elektronische Erklärungen zugelassen. Im Übrigen wurden Art. 2, 4, 6, 8, 10, 15, 16, 21, 26, 27, 28 und 30 BayDSG aktualisiert. Im Handbuch wurde insbesondere die Verwendung von „Social Plugins" (z. B. den „Facebook-Like-Button"), die Einbettung von YouTube-Videos auf behördliche Internetseiten sowie die datenschutzrechtliche Diskussion zur Nutzung von sogenannten „Fanpages" auf sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen erläutert.

Ein erster Ausblick wird auf die ab Mitte 2018 geltenden tretenden Datenschutz-Grundverordnung der EU und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Datenschutzgesetzgebung in Deutschland gegeben. Die Datenschutz-Grundverordnung wird künftig in den Kommentar aufgenommen werden, da sie auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten wird.

Richard Boorberg Verlag:

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern (VSV) – Ergänzungsband

unter Mitwirkung der Bayer. Verwaltungsschule und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, hrsg. und bearbeitet von Peter Kollmannsberger und Anton Knoblauch, begründet von Rupert Brandhuber, Alfred Theobald und Hermann Typelt

Loseblattwerk, etwa 1130 Seiten,
einschl. Ordner, 24,-- € (mit den für die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, und für die Verwaltung zusätzlich erforderlichen Vorschriften), ISBN 978-3-415-00620-1

83. Erg.Lfg. Stand: 31.07.2015

84. Erg.Lfg. Stand: 30.09.2016

85. Erg.Lfg. Stand: 20.01.2016

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter *http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx* abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 15. April bis 13. Mai 2016

Brüssel Aktuell 16/2016
15. bis 22. April 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- Digitaler Binnenmarkt: Kommission veröffentlicht Maßnahmenpaket
- Freihandelsabkommen: AdR fordert verantwortliche Handels- und Investitionspolitik

Umwelt, Energie und Verkehr
- Nachhaltige und autonome Mobilität: Ergebnisse des informellen Verkehrsministerrats
- Eisenbahnpaket: Rat und Parlament einigen sich auf Kompromiss

Soziales, Bildung und Kultur
- EU-Migrationspolitik: Parlamentsentschließung für einen ganzheitlichen Ansatz
- „Gesunde Arbeitsplätze – für jedes Alter“: EU-Kampagne und Wettbewerb gestartet
- „Sharing Heritage“: EU-Kommission plant Europäisches Kulturerbejahr 2018

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Bessere Rechtsetzung: Parlament äußert sich zu REFIT und Binnenmarkt
- Fotowettbewerb zur städtischen Umwelt: Teilnahme bis Mitte August möglich

Förderprogramme
- Soziale Integration: Erasmus+“-Aufruf für Bildungs- und Jugendprojekte
- Horizont 2020: Neue Themen im Rahmen des Aufrufs zur Energieeffizienz veröffentlicht

Brüssel Aktuell 17/2016
22. bis 29. April 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- TTIP: Übersicht zum aktuellen Stand der Verhandlungen veröffentlicht
- Vergaberecht I: Online-Dienst der EU-Kommission
- Vergaberecht II: EuGH zum Verweis auf die Fähigkeiten von Subunternehmern

Umwelt, Energie und Verkehr
- Viertes Eisenbahnpaket: Rat billigt Kompromiss
- Gewässerverunreinigung durch Nitrat: EU-Kommission verklagt Deutschland
- FFH-Richtlinie: Überprüfung und Klage durch die EU-Kommission

Soziales, Bildung und Kultur
- Ausländerrecht: EuGH zur Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung
- Migration: Erster Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Erklärung EU-Türkei
- Bürger für Kunstsammlung begeistern: EU-Kampagne gestartet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Europapreis: Bayerische und baden-württembergische Kommunen geehrt

Förderprogramme
- „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“: Aufruf veröffentlicht

Europabüro der bayerischen Kommunen • Natalie Häusler, Christiane Thömmes, Maximilian Klein

Brüssel Aktuell 18/2016
29. April bis 6. Mai 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- Beihilferecht: Ausschuss der Regionen berät zur Reform des EU-Beihilfenrechts
- Vergaberecht: EU-Kommission veröffentlicht Handbuch für grüne Beschaffung
- TTIP: Kurzzusammenfassung der 13. Verhandlungsrunde in New York
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Berichtsentwurf des Parlaments

Umwelt, Energie und Verkehr
- Luftqualität: Umweltausschuss stimmt Kompromiss zu Motoren mobiler Maschinen zu
- Wasserrahmenrichtlinie: EuGH zum Maßstab der Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 7
- Pkw-Maut: Kommission leitet rechtliche Schritte gegen Deutschland ein
- Kreislaufwirtschaft: Netzwerk für Gebäude als Rohstoffquelle

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Transparenzregister: Timmermans für Ausnahme der Kommunen

Brüssel Aktuell 19/2016
6. bis 13. Mai 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- Beihilfe I: Genehmigung des Rates begründet keinen Vertrauensschutz
- Beihilfe II: EEG-Gesetz 2012 beinhaltete unzulässige staatliche Beihilfen
- Breitbandinfrastruktur: Kommission untersucht Vectoringpolitik der Telekom
- Dienstleistungsfreiheit: Konsultation zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen
- Mobilfunkfrequenzen für Breitbandausbau: Kommission gibt 700-MHz-Band frei

Umwelt, Energie und Verkehr
- European Green Capital und European Green Leaf Award: Bewerbungsportal offen

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung
- Kohäsionspolitik in Berggebieten: Parlament veröffentlicht Bericht
- Kohäsionspolitik: Parlament zeigt Optimierungspotenzial bei ITI und CLLD auf
- EU-Städteagenda: Fünfter Entwurf des Pakts von Amsterdam veröffentlicht

Soziales, Bildung und Kultur
- Gemeinsames Europäisches Asylsystem: Kommission legt Reformvorschläge vor
- Schengen-Raum I: Kommission schlägt Visumfreiheit für Kosovaren und Türken vor
- Schengen-Raum II: Verlängerung von Binnengrenzkontrollen um max. sechs Monate
- Flüchtlings-, Integrations-, Rückkehr- und Außengrenzenfonds: Konsultation gestartet

Rue Guimard 7 • 1040 Bruxelles • Tel. 0032-2-5490700 • Fax 0032-2-5122451 • E-Mail: info@ebbk.de

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Beihilferecht: Ausschuss der Regionen berät zur Reform des EU-Beihilfenrechts

Am 26. April fand im Ausschuss der Regionen (AdR) eine erste Anhörung zum Arbeitsdokument „Staatliche Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)" statt. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Konsultation zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe Brüssel Aktuell 10/2016) und der von der EU-Kommission vorgesehenen Überprüfung des „Almunia-Pakets" sowie der Neuregelung der auslaufenden Vorschriften zu den De-Minimis-Regelungen bei DAWI hat sich der AdR erste Gedanken zur anstehenden Reform des Beihilfenrechts aus regionaler und lokaler Sicht gemacht.

Das Arbeitsdokument des Berichterstatters Markus Töns (SPE, D) betonte, dass der durch die EU-Verträge festgelegte breite Ermessenspielraum der Mitgliedstaaten bei der Bestimmung von DAWI durch die EU-Beihilferegeln nicht eingeengt werden dürfe. Die bestehenden Beihilferegelungen für DAWI seien zu umfangreich, zu detailliert und unübersichtlich geworden – sie belasteten die Kommunen in unverhältnismäßiger Weise.

Notifizierungsfreiheit für rein lokale Maßnahmen:

Der Entwurf spricht sich dafür aus, dass rein lokale kommunale Maßnahmen ohne Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel nicht als staatliche Beihilfen im Sinne der EU Vorschriften anzusehen sind. Diese sollen von der erforderlichen vorherigen Genehmigung ausdrücklich ausgenommen werden.

DAWI-Definition muss auch soziale Kriterien berücksichtigen:

Bei der Definition von DAWI, die weiterhin den Mitgliedstaaten obliegt, sollten nicht allein wirtschaftliche Kriterien, sondern auch sozialpolitische Aspekte herangezogen werden. Der Entwurf plädiert außerdem für eine dynamische Erweiterung des DAWI-Begriffs, um neue soziale Dienstleistungen, wie Flüchtlingshilfen oder digitale Infrastruktur, als Teil der Daseinsvorsorge zu bestimmen.

Erhöhung der Schwellenwerte:

Der Berichterstatter schlägt zudem vor, die Schwellenwerte bei den De-Minimis-Regeln für DAWI auf eine Mio. € pro drei Steuerjahre zu erhöhen. Ferner sollte die Beihilfeschwelle von 15 Mio. € im Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 wieder auf die ursprünglich und vor 2011 bereits gültige Schwelle von 30 Mio. € festgesetzt werden. Weitere Reformvorschläge beinhalten u. a. die Verlängerung der Laufzeit von zehn Jahren für die Betrauungsakte sowie wesentliche Erleichterungen bei den Berichts- und Veröffentlichungspflichten und die Aufforderung an die Mitgliedsstaaten die Kommunikation und Koordination im Hinblick auf Beihilfefragen zu verbessern.

In der Diskussion kündigte die EU-Kommission an, voraussichtlich noch vor Sommer 2016 einen Leitfaden zum Beihilfenbegriff zu veröffentlichen.

Weiteres Verfahren

Die erste Erörterung und Annahme des Entwurfs der Stellungnahme soll in der Sitzung der Fachkommission ECON des AdR am 21. Juni 2016 stattfinden. Eine Verabschiedung ist in der Plenartagung vom 10. bis 12. Oktober 2016 vorgesehen. (CT)

2. Vergaberecht I: Online-Dienst der EU-Kommission

Die neue Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) kann jetzt über einen elektronischen Online-Dienst der EU-Kommission ausgefüllt werden. Im Rahmen der Vergaberechtsreform, die am 18. April in Kraft getreten ist, wurde die Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen grundsätzlich geeignet sind, einen öffentlichen Auftrag auszuführen, vereinfacht. Dazu hat der europäische Gesetzgeber in Art. 59 der Richtlinie 2014/24/EU die EEE eingeführt, welche die Eignungsprüfung durch eine Eigenerklärung des Bewerbers/Bieters mit Versicherung zu verschiedenen Aspekten vorstrukturieren, erleichtern und vereinfachen soll. Nach der Durchführungsverordnung der EU-Kommission vom 5. Januar sollte ein Standardformular für die EEE europaweit eingeführt werden, welches nach einer Übergangsfrist ausschließlich in elektronischer Form ausgefüllt wird. Öffentliche Auftraggeber müssen die EEE

Europabüro der bayerischen Kommunen • Natalie Häusler, Christiane Thömmes, Maximilian Klein

akzeptieren, wenn sie vom Unternehmen vorgelegt wird. (CT)

Vergaberecht II: EuGH zum Verweis auf die Fähigkeiten von Subunternehmern

In seinem Urteil vom 7. April, C 324/14, erläuterte der Europäische Gerichtshof (EuGH) u. a. die Grenzen und Voraussetzungen eines Verweises auf die Fähigkeiten von Subunternehmern nach Art. 48 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EU. Danach kann sich ein Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit grundsätzlich auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen stützen. Der EuGH führt nun aus, dass dieser Verweis ungeachtet der Art der zwischen den Unternehmen bestehenden Verbindung nur dann zulässig ist, wenn dem Bewerber oder Bieter die in Bezug genommenen Fähigkeiten des anderen Unternehmens tatsächlich zur Verfügung stehen. Zudem kann der öffentliche Auftraggeber den Rückgriff auf Dritte im Vergabeverfahren einschränken, wenn sich im Einzelfall die nötigen Fähigkeiten oder Kapazitäten nicht übertragen lassen, sondern eine unmittelbare Beteiligung des Dritten nötig ist. Zudem kann ein öffentlicher Auftraggeber in besonderen Fällen und im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung genaue Regelungen für die Einbeziehung Dritter angeben. Voraussetzung ist dabei, dass diese Regeln mit dem Gegenstand und den Zielen des Auftrags zusammenhängen und angemessen sind. (KI)

Vergaberecht III: EU-Kommission veröffentlicht Handbuch für grüne Beschaffung

Die EU-Kommission veröffentlichte im April die dritte Auflage ihres Handbuchs „Buying green! A handbook on green public procurement". Das Buch ist eine Anleitung für öffentliche Auftraggeber zur Beschaffung umweltfreundlicher Waren und Dienstleistungen. Es erklärt konkret, wie Behörden in öffentlichen Vergabeverfahren auch Umwelterwägungen integrieren können – eine Option, die nochmals durch die mittlerweile umgesetzten Vergaberichtlinien der EU-Kommission unterstrichen wurde. Neu sind insbesondere folgende Punkte:

- Die Einbeziehung von Umweltbelangen bezogen auf die aktuellen EU-Regelungen aus dem Jahr 2014;
- praktische Beispiele öffentlicher Verwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten;
- sektorspezifische Ansätze umweltfreundlicher Beschaffung für die Bereiche Gebäude, Lebensmittel und Catering, Straßentransportfahrzeuge und energieverbrauchende Produkte.

Auch die Neuauflage nimmt Bezug auf das „Eco-Management and Audit Scheme" der EU (EMAS) als ein freiwilliges Umweltmanagementinstrument, das in der Entscheidungsfindung zur Auftragsvergabe einbezogen werden kann. Das Handbuch ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar, wird aber in die deutsche Sprache übersetzt werden wie die Vorgängerversion aus 2011. (CT)

Umwelt, Energie und Verkehr

Gewässerverunreinigung durch Nitrat: EU-Kommission verklagt Deutschland

Die EU-Kommission beschloss am 28. April, Deutschland vor dem EuGH zu verklagen, da es keine hinreichenden Zusatzmaßnahmen ergriffen habe, um die Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Nitrate wirksam zu bekämpfen. Nach Auffassung der Kommission wäre eine Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich, um den EU-Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG „zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen" gerecht zu werden. In der Überzeugung, dass auch die laufende Überarbeitung des nationalen Aktionsprogramms nicht genügt, leitete sie somit den nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren ein (vgl. Brüssel Aktuell 29/2014). (CB)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2016

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juli 2016 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter ***www.baygt-kommunal-gmbh.de*** an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; ***kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de***). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; ***gerhard.dix@bay-gemeindetag.de***).

Was bedeutet das neue eGovernmentgesetz für die Gemeinden? (MA 2014)

Referenten: Georg Große Verspohl,
Verwaltungsdirektor,
Bayerischer Gemeindetag;
Dr. Wolfgang Denkhaus,
Oberregierungsrat,
Bayerische Staatskanzlei

Ort: Hotel Mercure Nürnberg an der Messe
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: **11.07.2016**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Lebensbereiche und ist auch aus der öffentlichen Verwaltung nicht mehr wegzudenken. Um der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie einen rechtlichen Rahmen zu geben, hat der Bayerische Landtag im letzten Jahr das Bayerische E-Governmentgesetz beschlossen. Das Gesetz ermöglicht den Verwaltungen, ihre Überlegungen im Bereich des E-Governments rechtssicher umzusetzen. Es stellt die Gemeinden aber zugleich vor neue Herausforderungen, da mit dem Gesetz Rechte des Bürgers auf digitale Verwaltungsleistungen geschaffen wurden.

Seminarinhalt: In dem Seminar wird ein Überblick über den Inhalt des Bayerischen E-Governmentgesetzes gegeben. Hierbei werden die im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen dargestellt und aufgezeigt, welche Wege für die Gemeinden bestehen, diese praktikabel umzusetzen. Angesprochen werden hierbei unter anderem die verschiedenen Arten der sicheren und schriftformersetzenden elektronischen Kommunikation und der Einsatz der Basisdienste, die der Freistaat den Kommunen zur Verfügung stellt. Ferner werden die Fragen erörtert, was beim rechtssicheren ersetzenden Scannen zu beachten ist, welche Anforderungen im Hinblick auf die Informations- und Datensicherheit bestehen und wie sich diese in der Praxis erfüllen lassen.

Das Seminar soll den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnen, eigene Fragestellungen aus dem Bereich E-Government einzubringen.

Feuerwehrrecht von A bis Z – Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Feuerwehrdienstleistenden (Grundlagenseminar) (MA 2017)

Referent: Wilfried Schober, Direktor

Ort: NH Ingolstadt
Goethestr. 153, 85055 Ingolstadt

Zeit: **05.07.2016**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Freiwilligen Feuerwehren sind ein unverzichtbarer Bestandteil des gemeindlichen Lebens. Neben ihrer Funktion als „Retter in der Not" erfüllen sie einen unschätzbaren sozialen und gesellschaftspolitischen Dienst. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern ist es daher von Nutzen, über Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute Bescheid zu wissen. Die Aufgaben der Feuerwehr, die Stellung des Kommandanten, die soziale Absicherung des einzelnen Feuerwehrdienstleistenden, die Ausrüstung der Feuerwehren mit Fahrzeugen und Geräten, die Förderpraxis des Staates und die Pflicht der Kommune zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind nur einige der Themen, die in diesem Seminar angesprochen werden. Auch wird die in der Praxis besonders wichtige Kostenerstattung nach Feuerwehreinsätzen im Überblick zur Sprache kommen. Wer sich systematisch und umfassend ins Feuerwehrrecht einarbeiten oder sich einfach mal einen Überblick über die vielfältigen Themen dieser dynamischen Rechtsmaterie verschaffen will, ist hier richtig.

Seminarinhalt:

- Die gemeindlichen Feuerwehren heute
- Die Aufgaben der Feuerwehr
- Wie muss die Gemeinde die Feuerwehr ausstatten?
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet
- Pflichten des Landkreises und des Freistaats zur Unterstützung der Gemeinden
- Staatliche Förderrichtlinien und Sonderförderprogramme
- Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden und des Feuerwehrkommandanten
- Die soziale Absicherung des Feuerwehrpersonal
- Überblick über den Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Referat Ressourcenschutz,
Düngung und Pflanzenschutz
Herrn Rainer Prischenk
Ludwigstraße 2
80539 München

Referent: Matthias Simon
Telefon: 089/36 00 09-14
E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de
Zeichen: Si/ba

München, 23. Mai 2016

Vorab per Mail: Rainer.Prischenk@stmelf.bayern.de

Wasserpakt Bayern – Mögliche Paktpartnerschaft

Sehr geehrter Herr Prischenk,

wir kommen zurück auf unser freundliches Gespräch vom 15.03.2016 in unserem Haus und dürfen unserem Schreiben vorausschicken, dass der Bayerische Gemeindetag die von Ihnen betreute Initiative, sowie jedes Vorhaben, welches dazu führt die Qualität des Trinkwassers – mithin des Lebensmittels Nr. 1 – zu verbessern, sehr begrüßt. Nach Prüfung der von Ihnen übermittelten Unterlagen sowie einer eingehenden Debatte im Präsidium des Bayerischen Gemeindetags, ist unser Beschlussgremium jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass von Seiten des Bayerischen Gemeindetags von einer Paktpartnerschaft abgesehen werden soll. Diesen Schritt und den Inhalt der Debatte im Präsidium des Bayerischen Gemeindetags möchten wir Ihnen natürlich erläutern:

Die EU-Kommission hat mit der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 28.04.2016 ein neues Kapitel in der Nitratdebatte aufgeschlagen. Die EU-Kommission begründet ihren Schritt unter anderem damit, dass Deutschland trotz der wachsenden Nitratverunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer keine hinreichenden Anstrengungen getroffen habe, um seine einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend den für Nitrat geltenden EU-Vorschriften zu überarbeiten. Die EU-Kommission ist mithin der Auffassung, dass die Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat auch im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Düngerechts nicht ausreichend angegangen wird. Das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags schließt sich dieser Auffassung an und sieht aus diesem Grund die Zeit für Freiwilligkeitsverpflichtungen sowie eine Paktpartnerschaft als abgelaufen an. Vielmehr bedarf es nach Ansicht unseres Hauses einer strikten Umsetzung und Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Den Reaktionen der landwirtschaftlichen Berufsverbände in Presse und Medien nach zu urteilen, wird die Nitratproblematik auf Seiten der Landwirtschaft noch immer als weniger akut betrachtet.

Ausweislich der Präambel des Wasserpaktes trägt die Landwirtschaft im Bereich der Gewässervorsorge besondere Verantwortung. Ziel des Wasserpaktes ist demnach die Bündelung aller Kräfte, um auf freiwilliger Basis, ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben, eine Verbesserung

BAYERISCHER GEMEINDETAG

des Zustandes unserer Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. „Dabei steht der Eintrag von Nährstoffen, allen voran Stickstoff und Phosphor im Fokus. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen gemeinsam zu ergreifen, Bodeneinträge in Oberflächengewässern zu minimieren.“ Der Wasserpakt richtet sich demnach zunächst an die Stoffeinträgerseite. Der Bayerische Gemeindetag vertritt die Wasserversorger in der Fläche. Diese sind von den erhöhten Nitratwerten in 32 Prozent der Grundwasservorkommen zunehmend betroffen. Der Bayerische Gemeindetag sieht sich daher auf Seiten der Stoffeintragsbelasteten. Dies bedeutet freilich nicht, dass die gemeindlichen Wasserversorger nicht dazu aufgerufen sind, nach Kräften an der Gewässervorsorge mitzuwirken. Dennoch ist es uns in der gegenwärtigen Situation ein Anliegen, eine klare Position zur Nitratproblematik zu beziehen und mit unserem Schritt die Dringlichkeit des Themas, welches sich nicht mehr mittels Freiwilligkeitserklärungen abarbeiten lässt, zu verdeutlichen.

Aufgrund des akuten Handlungsbedarfs sowie der divergierenden Interessenschwerpunkte im Kreis der möglichen Paktpartner haben wir deshalb beschlossen, von einer Paktpartnerschaft abzusehen. Dies schließt jedoch selbstverständlich nicht aus, dass Initiativen aus dem Kreis der zukünftigen Paktpartner von Seiten der Bayerischen Gemeinden nach Kräften unterstützt werden.

Für ein erläuterndes Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Juliane Thimet
Stellvertreterin des
Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE71 7005 0000 0000 0246 41 | BIC: BYLADEMMXXX

BAYERISCHER GEMEINDETAG
SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN, MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

PRESSE INFO

Pressemitteilung 06/2016

München, 09.05.2016
Sperrfrist: 10.05.2016, 12:30 Uhr

Terminhinweis:

Pressegespräch am 10. Mai 2016

10.-13. Mai 2016: Bayerische Wasserver- und Abwasserentsorger tagen in Rothenburg o.d.T.

Bayerische Wasserversorger: Bayerns Grundwasser braucht mehr Schutz denn je!

Klage der EU-Kommission wegen Gewässerverunreinigung durch Nitrat erfordert jetzt konsequentes Handeln

Ein Schwerpunktthema der diesjährigen Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft, zu der der Bayerische Gemeindetag nach Rothenburg ob der Tauber einlädt, ist der Grundwasserschutz in Bayern. „Es besteht dringender Handlungsbedarf, damit Bayerns Wasserversorger auch künftig naturbelassenes Trinkwasser an die Bürgerinnen und Bürger abgeben können. Zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählt die sichere und zuverlässige Trinkwasserversorgung. Was bisher hervorragend funktioniert, droht nun schwieriger zu werden," sagte Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags.

Handlungsbedarf besteht insbesondere aus rechtlicher Sicht: „Die Novelle der Düngeverordnung ist entsprechend anzupassen. Notwendig ist insbesondere, Düngemittel in Zukunft grundwasserschonend einzusetzen. Die Nitratbelastungen sind hier der kritische Parameter. Wichtig ist für die kommunalen Wasserversorger auch, dass nicht nur sie – und damit die Bürgerinnen und Bürger – die Kosten für die Nitratbelastungen tragen, sondern vor allem auch die Verursacher," forderte Dr. Franz Dirnberger.

Mit einem Anteil von rund 90 Prozent ist in Bayern das Grundwasser der wichtigste Wasservorrat für die Trinkwassergewinnung. Für seinen Schutz sorgen Wasserschutzgebiete mit entsprechenden Auflagen und freiwillige Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten. Auf diese Weise wird eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Wasserschutzgebieten sichergestellt. Die finanziellen Ausgleichsmaßnahmen für diese freiwilligen Kooperationen tragen die Wasserversorger gerne. Das führt nämlich dazu, dass der Grundwasserschutz in den Wasserschutzgebieten funktioniert.

„Aktuell haben wir in Bayern keine Probleme in den Wasserschutzgebieten. Außerhalb der Wasserschutzgebiete ist die Entwicklung der Nitratbelastungen dagegen mancherorts besorgniserregend," sagte Dr. Dirnberger. Das zeigen die aktuellen Messdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (siehe: Nitratbelastungen in Bayern unter: www.bay-gemeindetag.de/Presse/Pressetermine.aspx)

s. S. 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE71 7005 0000 0000 0246 41 | BIC: BYLADEMMXXX

BAYERISCHER GEMEINDETAG
SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN, MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

PRESSE INFO

Pressemitteilung 06/2016

München, 09.05.2016
Sperrfrist: 10.05.2016, 12:30 Uhr

Betroffen sind vor allem Gebiete mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Der Anbau von Hopfen, Wein, Spargel, Gemüse und insbesondere der intensive Maisanbau stellen große Herausforderungen für die Wasserversorger dar.

„Zwar kann das Trinkwasser in Bayern heute zum größten Teil ohne teure technische Aufbereitung an die Kunden abgegeben werden. Grundwasser hat jedoch ein langes Gedächtnis, d.h. dass wir schon heute die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen für morgen unbedingt berücksichtigen müssen," so Dr. Dirnberger.

Führungskräftetagung – Forum von höchster Aktualität mit langer Tradition

Dr. Juliane Thimet, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag, die die Tagung leitet und moderiert, sagte: „Die Tagung ist für uns jedes Jahr ein sehr wichtiges Treffen. Auf der Agenda stehen zentrale bayerische Wasserthemen, aber auch übergeordnete Aspekte, die unsere kommunalen Wasserversorger und Abwasserentsorger betreffen und über die unsere Gemeinden und Zweckverbände informiert sein müssen. Veränderte Rahmenbedingungen stellen die Wasserversorger vor große Herausforderungen, denen sie mit innovativen und passgenauen Lösungen vor Ort begegnen. Rothenburg ist für die Wasserversorger eine ganz bedeutende Informations- und Diskussionsplattform."

Der Bayerische Gemeindetag versammelt heuer bereits im 46. Jahr die Führungskräfte der bayerischen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Hier kommen jedes Jahr die Verantwortlichen von etwa der Hälfte des in Bayern gelieferten Trinkwassers bzw. entsorgten Abwassers zusammen. Im Laufe der Jahre hat sich die Tagung zu einer bedeutenden Informationsplattform entwickelt. An der Tagung nehmen rund 160 Bürgermeister und Geschäftsführer von Zweckverbänden sowie Vertreter aus Ministerien, Behörden und kommunalen Spitzenverbänden ebenso wie Fachleute der Wasserwirtschaft und Wissenschaftler teil.

s. S. 3

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE71 7005 0000 0000 0246 41 | BIC: BYLADEMMXXX

BAYERISCHER GEMEINDETAG
SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN, MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

PRESSE INFO

Pressemitteilung 06/2016

München, 09.05.2016
Sperrfrist: 10.05.2016, 12:30 Uhr

Pressegespräch am 10. Mai 2016, 12:30 – 13:15 Uhr

Ort: Rothenburg ob der Tauber, Reichsstadthalle, Spitalhof 8.

Teilnehmer:

- Walter Hartl, Oberbürgermeister der Stadt Rothenburg ob der Tauber
- Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags
- Dr. Juliane Thimet, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag, Tagungsleitung
- Friedrich Zapf, Werkleiter des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe und Mitglied im Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags

Weitere Informationen unter: www.bay-gemeindetag.de > Presse > Pressetermine

46. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft vom 10. - 13. Mai 2016

Beginn: 10. Mai 2016, ab 10.30 Uhr

Ort: Rothenburg ob der Tauber, Reichsstadthalle, Spitalhof 8.

Tagungsprogramm:

www.baygt-kommunal-gmbh.de > Führungskräftetagung Rothenburg o.d. Tauber 2016

Ton- und Bildaufnahmen sind an der Tagung am 10. Mai 2016 möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Jessica Hövelborn, Pressesprecherin des Bayerischen Gemeindetags
Tel. 089 / 36 00 09-38, mobil 0173 85 65 872
E-Mail: jessica.hoevelborn@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.028 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

FÜR RATHAUSCHEFS SCHNELL INFO

11.05.2016

07 – 05/2016
Bayerischer Verfassungsgerichtshof bestätigt 10 H-Abstandsregelung als verfassungskonform

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 9. Mai 2016 seine lang erwartete Entscheidung in dem Popularklageverfahren verkündet, in dem die Frage zu klären war, ob die sogenannte 10 H-Abstandsregelung für Windkraftanlagen gegen die Bayerische Verfassung verstößt. Nach Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wurde diese Vorschrift des Landesrechts als verfassungskonform bestätigt.

Lediglich Art. 82 Abs. 5 BayBO, der eine Gemeinde, die eine Windkraftanlage mittels Bebauungsplan in den 10 H-Abstandskorridor ihrer Nachbargemeinde plant, dazu verpflichtet, auf eine einvernehmliche Festlegung mit der betroffenen Nachbargemeinde hinzuwirken, wurde als verfassungswidrig angesehen. Für eine Gemeinde, deren Windkraftplanungen den 10 H-Abstand zur Wohnbebauung ihrer Nachbargemeinde unterschreiten, verbleibt es dennoch bei der Pflicht zur interkommunalen Abstimmung. Diese entspringt – wie vom Bayerischen Verfassungsgerichthof feststellt – bereits bundesrechtlichen Vorgaben.

Für die bayerischen Gemeinden bedeutet die Entscheidung im Ergebnis eine Stärkung der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinden behalten die Möglichkeit, Windenergieanlagen innerhalb des 10 H-Abstandskorridors mittels Bebauungsplanung zuzulassen. Damit wird die Zulassung von Windenergieanlagen weitgehend in die Entscheidungskompetenz der Gemeinden gelegt.

Mit der Entscheidung endet darüber hinaus eine lange Phase der Rechtsunsicherheit. Nicht zu vergessen ist im Rückblick aber auch, dass Art und Zeitpunkt des Zustandekommens der 10 H-Regelung zu zahlreichen Verwerfungen im Bereich von gemeindlichen Planungen und Projekten geführt hat.

Die Urteilsbegründung kann der Website des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in der Rubrik „Ausgewählte Entscheidungen“ entnommen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Matthias Simon, unter der Tel.: 089/36 00 09-14,
E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Jessica Hövelborn

ANZEIGE

Gute Ideen …
… in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.

Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen

DRUCKEREI SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de